

2. Die Untersuchungshaft und die Strafprozessreform in Paraguay

2.1. Die Entwicklung des Strafverfahrens und der Untersuchungshaft in Paraguay – Historischer Überblick

Das Thema dieses Kapitels der Arbeit hat eine direkte Beziehung zu dem Institut der Untersuchungshaft und dem Strafverfahren in Paraguay, von deren Einleitung in der Kolonialzeit bis zur heutigen Zeit.

2.1.1. In der Kolonialzeit

Mit der Ankunft der ersten Spanier in der Region Guaraní begann im Jahr 1524 die Zeit der Eroberung und Kolonialisierung. Wie in Uruguay während der Kolonialzeit hatte die spanische Krone ein inquisitorisches Strafverfahren etabliert.

Genau im Mai 1811 beendete Paraguay die spanische Herrschaft und erreichte gleichzeitig seine politische Emanzipation. Seitdem begann Paraguay sich als eine freie und unabhängige Nation zu organisieren, jedoch ohne Abweichung der Rechts- und Justizinstitutionen,²⁸⁴ die während der Kolonie eingeführt worden waren. Somit hatte das Land kein eigenes Recht erlassen und die seit vielen Jahren geltenden spanischen Gesetze blieben in Kraft.

Während der Diktatur von Gaspar Rodríguez de Francia erhöhte sich die Zahl der Personen deutlich, denen die Freiheit entzogen wurde wegen Vergehen wie zum Beispiel Verschwörung gegen den Diktator²⁸⁵. Diese Situation verursachte die Eröffnung von mehreren primitiven Haftanstalten (*casas de reclusión*) im ganzen Land.²⁸⁶

Erst im Jahre 1842 wurde die Unabhängigkeit von Paraguay offiziell durch die argentinische Konföderation formell erklärt. Im selben Jahr wurde die provisorische Satzung der Justiz verkündet; dadurch wurde im Allgemeinen die Rechtspflege organisiert und die ersten nationalen Bestimmungen über die Freiheitsentziehung etabliert.

Durch die Satzung von 1842 wurde dem Tatrichter (*juez del crimen*) die Zuständigkeit für die Strafverfolgung gegeben, namentlich war er die exklusive Behörde in der gesamten Republik für die Verhandlung und Entscheidung von Fällen,

²⁸⁴ *Silvero Salgueiro, Jorge*, Los orígenes del Poder Judicial paraguayo en el Siglo XIX, S. 3.

²⁸⁵ Vgl. *Gavilán Cañete, Lourdes*, Reclusión y relación laboral penitenciaria en Paraguay, S. 40.

²⁸⁶ Sistema carcelario, en Museo de la Justicia Centro de Documentos y Archivo para la Defensa de los DDHH, Corte Suprema de Justicia, Catálogo – Jahr 2010, S. 91-92.

die zu seiner Kenntnis gelangten.²⁸⁷ Diese Satzung brachte die ersten Grundprinzipien wie das Rückwirkungsverbot des Gesetzes in das Rechtssystem²⁸⁸ ein sowie die Möglichkeit einer Haftentlassung nach Zahlung einer Kaution bei Delikten, für die keine Körperstrafe zu erwarten ist²⁸⁹ und die Abschaffung von Qual und Folter.²⁹⁰

Im Jahr 1842 wurden die Leyes de India aufgehoben, weil sie als unvereinbar mit der politischen Existenz der Freiheit und Unabhängigkeit²⁹¹ der Republik angesehen wurden. Jedoch bleiben die Kastilischen Gesetze, die Ley de Toro und die Siete Partidas de Afonso X in Kraft, während die Republik keine eigenen Gesetze erließ.²⁹²

Im Jahr 1844 wurde Carlos Antonio López als erster verfassungsmäßiger Präsident ausgerufen, gleichzeitig wurde das Präsidenschaftsregime verankert und die erste Nationale Verfassung unter dem offiziellen Namen „Gesetz zur Errichtung der politischen Verwaltung der Republik Paraguay“, erlassen. Für einige markiert dieses Gesetz den Höhepunkt des endgültigen Bruchs mit der kolonialen Ordnung,²⁹³ dagegen hat es für andere den Vorteil einer zivilen Charta.²⁹⁴

Die Verfassung von 1844 enthielt eine klare Trennung zwischen den Staatsgewalten, obwohl das Gleichgewicht zwischen diesen Organen des Staats in der Praxis nie existiert hat. Sie hatte unter ihren Bestimmungen eine kurze Anerkennung von aufgezählten Rechten.²⁹⁵ Jedoch fehlten dieser Gesetzgebung grundlegende Garantien in Bezug auf das Recht auf Freiheit und Gerechtigkeit. Ebenso machte es keine spezifische Erwähnung des Zwecks und der Rechtsnatur der Untersuchungshaft.

Einige Zeit später blieb Paraguay politisch, wirtschaftlich, territorial und demografisch abgeschottet. Somit wurden die beginnenden Verfahren in Rechtsangelegenheiten gelähmt und stagnierten nach dem paraguayischen Krieg gegen Brasilien, Argentinien und Uruguay. Dies bedeutete eine tiefgreifende und wesentliche Änderung des Zustands, der in jeder Hinsicht neu organisiert werden musste.

Die provisorische Regierung gewährte durch Verordnung vom 14. Januar 1870 allen Bürgern der Republik das Recht auf Freiheit als unbestreitbares Recht des Menschen,

²⁸⁷ Hierzu Art. 22 der Provisorischen Satzung von 1842.

²⁸⁸ Soler, Juan José, *Introducción al Derecho paraguayo*, S. 243.

²⁸⁹ Hierzu Art. 67 der Provisorischen Satzung von 1842.

²⁹⁰ Hierzu Art. 71 der Provisorischen Satzung von 1842.

²⁹¹ Hierzu Art. 72 der Provisorischen Satzung von 1842.

²⁹² Hierzu Art. 73 der Provisorischen Satzung von 1842.

²⁹³ Lezcano Claude, Luis, *La Constitución de 1844*.

²⁹⁴ Soler, Juan José, *Introducción al Derecho paraguayo*, S. 127.

²⁹⁵ Hierzu Art. 2 und 3 der paraguayischen Verfassung von 1844.

das keine anderen Einschränkungen als denen von den Imperativen der Rettung des Landes ausgesetzt werden darf.²⁹⁶ Gleichzeitig stellte sie in Art. 12 klar, dass nur durch schriftlichen Haftbefehl und eine formelle Vollmacht der zuständigen Behörde verhaftet werden darf.²⁹⁷ Ebenso bestimmte sie als Gesetze im ganzen Land sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht das spanische Recht: Die Sieben Gesetzessammlungen, das Kastilische Gesetz und die Leyes de Toro sowie die Provisorische Satzung von 1842, bis der Nationale Kongress neue Gesetze auf Grundlage einer freien und unabhängigen Nation aufstellte.²⁹⁸

2.1.2. Die Nationale Verfassung von 1870

Im November 1870 wurde eine neue Verfassung genehmigt und verkündet. Diese bestimmte als Regierungsform eine repräsentative Demokratie und organisierte den Staat auf der Grundlage von drei autonomen und unabhängigen Staatsgewalten.

Die Nationale Verfassung von 1870 hat mit im Wesentlichen liberalen Ideen den Rechtsrahmen erstellt, auf dem Paraguay nach einer der blutigsten internationalen Streitigkeiten in seiner Geschichte wiederaufgebaut wurde.

Basierend auf den Idealen der Gerechtigkeit und Freiheit erkannte die Verfassung ausdrücklich wesentliche Garantien des Strafverfahrens²⁹⁹ an. Ebenso stellte die Verfassung grundlegende Richtlinien für den Freiheitsentzug auf und sieht vor, dass *„niemand festgenommen oder mehr als 24 Stunden lang verhaftet werden darf, außer auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls der zuständigen Behörde“*.³⁰⁰ Im gleichen Sinne bestimmte sie, dass die *„Gefängnisse saubere und gesunde Lager sein werden und zur Sicherung und nicht zur Demütigung der Inhaftierten dienen“*.³⁰¹ Schließlich wurde ausdrücklich der Grundsatz der Unschuldsvermutung³⁰² und das Recht des

²⁹⁶ Hierzu Art. 2 der Verordnung vom 14. Januar 1870 der Provisorischen Regierung der Republik, die durch Cirilo Rivarola, Calos Loizaga und José Díaz de Bedoya integriert wurde.

²⁹⁷ Hierzu Art. 12 der Verordnung vom 14. Januar 1870 der Provisorischen Regierung der Republik, die durch Cirilo Rivarola, Calos Loizaga und José Díaz de Bedoya integriert wurde.

²⁹⁸ Hierzu Art. 18 der Verordnung vom 14. Januar 1870 der Provisorischen Regierung der Republik, die durch Cirilo Rivarola, Calos Loizaga und José Díaz de Bedoya integriert wurde.

²⁹⁹ Hierzu Art. 20 (Recht auf ein Verfahren), Art. 21 (Recht auf Verteidigung), Art. 26 (Die Gleichheit vor dem Gesetz), Art. 32 (Das Verbot der Rückwirkung des Gesetzes), Art. 23 (Die rechtliche Freiheit), Art. 21 (Das Verbot der Folter und Schlägen) der Nationalen Verfassung von 1870.

³⁰⁰ Hierzu Art. 20 der Nationalen Verfassung von 1870.

³⁰¹ Hierzu Art. 21 der Nationalen Verfassung von 1870.

³⁰² Hierzu Art. 20 der Nationalen Verfassung von 1870.

Beschuldigten, sich nicht selbst zu belasten,³⁰³ anerkannt.

Dieses Gesetz hatte drei Verfassungen als Nachfolger,³⁰⁴ die im Laufe der Geschichte Fortschritte und Rückschritte für die Rechte und Garantien des Einzelnen im Strafverfahren und in der Untersuchungshaft mit sich brachten.

In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass trotz des Mangels an spezifische Anweisung über Zweck, Rechtsnatur und Anwendung der Untersuchungshaft in der Verfassung von 1870, sie wesentliche Grundsätze und Garantien jeglicher Strafverfolgung gewährte. Die Untersuchungshaft selbst war in der provisorischen Satzung von 1844 spezifiziert, die im Allgemeinen die Rechtspflege bis zur Erlassung der Strafprozessordnung von 1890 organisiert hat.

2.1.3. Die Strafprozessordnung von 1890

Am 3. Juli 1883 wurde ein Gesetz erlassen, das die Strafprozessordnung von Obarrio aus Argentinien provisorisch als Strafprozessordnung der Republik Paraguay angenommen hat. Dies trat am 1. September des gleichen Jahres in Kraft.

Nach einer langen Phase von Licht und Schatten wurde schließlich im Jahr 1890 die erste Strafprozessordnung von Paraguay verkündet. Diese wurde von Dr. Ramón Zubizarreta und Ricardo Brugada geschrieben, ihre Hauptquelle war die argentinische Strafprozessordnung von 1889, die von Obarrio geschrieben wurde und von den alten spanischen Gesetzen inspiriert war.

Somit begann die Erneuerung im Bereich des Strafprozesssystems in Paraguay mit dem Erlass der Strafprozessordnung, die vom 1. Januar 1891 bis 1998 in Kraft war.

Das Strafverfahren war im Wesentlichen inquisitorisch, was Dank der Eigenschaften des Systems die Entwicklung eines langsamen Verfahrens gespickt mit Formalitäten einführte, in dem die Richter die unbestreitbaren Eigentümer³⁰⁵ des Strafverfahrens waren.

Das Strafverfahren war wie in Uruguay in zwei Phasen aufgeteilt: das „Sumario“ (Ermittlungsverfahren) und das „Plenario“ (Hauptverhandlung). Die Ziele der Sumario

³⁰³ Hierzu Art. 20 der Nationalen Verfassung von 1870.

³⁰⁴ Kronawetter, *Alfredo Enrique*, Bases político-jurídicas del procedimiento penal, in Las reformas procesales penales en América Latina, *Maier, Julio/Ambos, Kai/Woischnick, Jan*, S. 605.

³⁰⁵ *Ortiz Barrios, Carlos*, in Paraguay, diez años de vigencia del Código procesal penal – Una visión retrospectiva y técnica, en la Jornada conmemorativa por el décimo aniversario de vigencia del C.P.P., Asunción, Mai 2010.

waren in Art. 131 der Strafprozessordnung beschrieben.³⁰⁶ Ein weiteres Merkmal dieser Stufe war, dass der gesamte Prozess unter weitreichenden Untersuchungsbefugnissen des Richters durchgeführt wurde, der innerhalb eines rigoros schriftlichen und geheimen Verfahrens ablief, mit einer begrenzten Verteidigung und einer rein formalen Interventionsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft.

Einerseits war die Hauptverhandlung in den Art. 445 bis 486 der Strafprozessordnung geregelt. In dieser Phase des Strafprozesses regiert das inquisitorische System; es war auch schriftlich und geheim.

Andererseits erkannte die Strafprozessordnung die grundlegenden Verfahrensgarantien³⁰⁷ an. Im ersten Titel regelte sie ausdrücklich die Anwendung der Untersuchungshaft in verschiedenen Artikeln.³⁰⁸ Außerdem durfte nur nach Ergehen eines schriftlichen Haftbefehls von einer zuständigen Justizbehörde festgenommen werden.³⁰⁹

Im Laufe der Zeit wurde diese Strafprozessordnung von mehreren nachfolgenden Gesetzen³¹⁰ abgeändert, jedoch hat sich die ursprüngliche Struktur nicht verändert.

Mit dem Aufkommen der Demokratie im Jahr 1989 und der anschließenden Verabschiedung der Verfassung von 1992 nach 35 Jahren Diktatur wurde eine neue Konzeption der demokratischen Ideen, die auf der Achtung der Würde der menschlichen Person und der Menschenrechte beruht, geschaffen. Dies förderte die Idee einer Veränderung des Justizsystems, die von vielen als überfällig betrachtet wurde.

Somit wurde die neue Strafprozessordnung im Jahr 1989 erlassen, die ein akkusatorisches System etablierte, auf der Grundlage der Anerkennung der Rechte und Garantien der Verfassung und in Übereinstimmung mit internationalen Standards.

Im neuen Recht besteht eine klare Unterscheidung zwischen der Staatsanwaltschaft (Institution, die verantwortlich für die Untersuchung ist)³¹¹ und dem Richter (der für

³⁰⁶ Hierzu Art. 131 der Strafprozessordnung von 1890.

³⁰⁷ Hierzu Art. 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 14, unter anderem Titel I der Strafprozessordnung von 1890.

³⁰⁸ Hierzu Art. 6 der Strafprozessordnung von 1890.

³⁰⁹ Hierzu Art. 7 der Strafprozessordnung von 1890.

³¹⁰ Siehe unter anderem Gesetz Nr. 660/24; Verordnung – Gesetz Nr. 14.338/46; Verordnung – Gesetz Nr. 5.778/38; Verordnung – Gesetz Nr. 5.169/38; Gesetz Nr. 122/91; Verordnung – Gesetz Nr. 10.871/42; Gesetz Nr. 1.110/85; Gesetz Nr.131/93.

³¹¹ Hierzu Art. 52 und 279 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.268/98.

die Leitung des Strafverfahrens zuständig ist).³¹² Gleichzeitig wurde die öffentliche Verteidigung gestärkt,³¹³ sodass eine stärkere Beteiligung im Prozess erreicht wurde; allerdings wurde die Mündlichkeit und Öffentlichkeit für die Durchführung des Prozesses vorausgesetzt. Weiterhin wurde die Unschuldsvermutung eingeführt, ebenso wurde die Anordnung der Untersuchungshaft nur in eindeutigen und unbedingt notwendigen Fällen erforderlich. Außerdem wurden Verfahrenskonzepte entwickelt, die die Abwicklung des Strafverfahrens ermöglichten sowie neue Kontrollmechanismen hinsichtlich der Dauer des Prozesses, die eine schnelle und effiziente Justiz ermöglichen, eingeführt.

Insbesondere ist klar, dass das paraguayische Strafverfahren eine langsame und tiefe Transformation erlebt hat, auf Augenhöhe mit der Veränderung und Weiterentwicklung der paraguayischen Gesellschaft.

Es begann mit der Errichtung eines inquisitorischen Systems durch die spanischen Gesetze, die nicht sofort nach der Unabhängigkeit abgeschafft wurden. Erst im Laufe der Jahre begann die Reorganisation des Staates und der Justiz mit dem Ziel, eine demokratische, freie und unabhängige Gesellschaft aufzubauen.

Nach einer langen Zeit hat Paraguay es geschafft, in seiner Gesetzgebung Bestimmungen, die Grundrechte und Garantien der Menschenwürde und Freiheit anerkennen, einzuführen, mit der Hoffnung, die ernsthaften Probleme in der Justizverwaltung, die das inquisitorische System verursacht hatte, zu lösen.

In den folgenden Kapiteln soll geprüft werden, ob die Eingliederung dieser Veränderungen im paraguayischen Recht ihren Zweck erfüllt haben und ob in der Praxis die Freiheit die Regel ist, indem die Untersuchungshaft als vorbeugende Maßnahme besteht, die nur in Ausnahmefällen angeordnet wird.

2.1.4. Die Untersuchungshaft in der paraguayischen Strafprozessordnung von 1890

Die Strafprozessordnung, die im Jahr 1890 erlassen wurde und im gesamten Land von 1891 bis 1998 in Kraft war, enthält unter ihren Bestimmungen, dass die Freiheit des Menschen *„außer bei der Verhängung einer Strafe, die durch Urteil erhoben wurde, nur im Charakter der Verhaftung oder der Untersuchungshaft eingeschränkt werden darf“*.³¹⁴

³¹² Hierzu Art. 31 und 44 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.268/98.

³¹³ Hierzu Art. 97 und 111 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.268/98.

³¹⁴ Hierzu Art. 332 der Strafprozessordnung von 1890.

Im gleichen Sinne regelt die Strafprozessordnung im Allgemeinen unter ihren Bestimmungen die Figur der Untersuchungshaft und bestimmte zuerst: „Niemand darf festgenommen oder in Haft aufgenommen werden, außer im Fall von in flagranti Vergehen (infraganti delito) oder bei Vorliegen ausreichender Beweiselemente oder Indizien der Schuld“.³¹⁵

Insbesondere in einem späteren Artikel der Strafprozessordnung wurden ausführlich die materiellen Voraussetzungen für den Entzug der körperlichen Freiheit des Beschuldigten während eines Strafverfahrens aufgeführt. In diesem Sinne legte sie in Art. 337 fest, dass die Verhaftung zur Untersuchungshaft umgewandelt wird, wenn die folgenden Voraussetzungen zugleich vorliegen:

2.1.4.1. Materielle Voraussetzungen

2.1.4.1.1. Unvollständiger Beweis der Begehung einer strafbaren Handlung, die mit Körperstrafe bestraft wird

Als erste Voraussetzung zur Verhängung der Untersuchungshaft war in der Strafprozessordnung von 1890 die Begehung einer Straftat genannt. Das heißt die Existenz von Elementen, die zumindest die Verwirklichung einer strafbaren Handlung beweisen.

Somit verlangt die paraguayische Strafprozessordnung von 1890 in gleicher Weise wie die uruguayische Código de Instrucción Criminal von 1878 einen relativ schwachen Verdachtsgrad der Begehung einer Tat, denn auch sie verlangte mindestens einen „unvollständigen Beweis“³¹⁶ in Bezug auf den Grad der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer strafbaren Handlung.

In diesem Zusammenhang ist dann zu verstehen, dass das Gesetz für eine mögliche Anordnung der Untersuchungshaft mindestens das Vorhandensein von Nachweisen für das Vorliegen einer Straftat und nicht bloße Vermutungen oder Angaben als erforderlich betrachtet; denn ohne diese Mindesthäufung von Beweismitteln wird eine solche drastische Maßnahme unzulässig.

Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass der Art. 6 des gleichen Gesetzes zur Verhängung der Untersuchungshaft im Falle einer frischen Tat ermächtigt. In dieser Hinsicht legte die Strafprozessordnung bestimmte Richtlinien, um die frische

³¹⁵ Hierzu Art. 6 der Strafprozessordnung von 1890.

³¹⁶ Straf-Berufungsgericht, Zwischenurteil Nr. 78 vom 9. April 1976. Ein unvollständiger Beweis „ein ernsthafter und begründeter Umstand und nicht eine bloße Vermutung ist“. Straf-Berufungsgericht, Zwischenurteil Nr. 16 vom 13. Ein unvollständiger Beweis ist „ein Element oder Grund ist, der mit der Hilfe von anderen Möglichkeiten zur Findung einer Überzeugung dient“.

Tat zu definieren, fest.³¹⁷

Auch verlangte der Strafprozessordnung in Art. 337 die Begehung einer strafbaren Handlung, die mit Körperstrafe bestraft wird. Der Begriff der strafbaren Handlung wurde in verschiedenen Artikeln des Strafgesetzbuchs verwendet. Dieser wurde wie folgt definiert: „Eine strafbare Handlung ist jede Handlung oder Unterlassung, die vom Gesetz bestraft wird.“³¹⁸

Im diesem Sinne unterteilte das paraguayische Strafgesetzbuch in Art. 1 die strafbaren Handlungen in Delikte (Vergehen) und Übertretungen.³¹⁹

In dieser Hinsicht sind unter dem Begriff „Übertretungen“ (*Faltas*) alle Rechtsverletzungen, die nur mit Geldstrafe (150 Pesos) oder mit kurzfristiger Haft (30 Tagen) bestraft werden,³²⁰ zu verstehen. In diesem Zusammenhang, nach einer weiteren Ansicht, sind „Vergehen“ alle anderen Rechtsverletzungen des Strafgesetzbuches.³²¹

Im diesem Sinne war das Gesetz klar und verlangte, dass illegales Verhalten mit einer Körperstrafe bestraft wird, hierbei zu verstehen als Freiheitsstrafe.³²² Mit anderen Worten begrenzte die damalige Strafprozessordnung die Verhängung der Untersuchungshaft nach der Art der Strafe.

Insbesondere ist wichtig zu erwähnen, dass im Prinzip die Anordnung der Untersuchungshaft von Übertretungen gemäß Art. 67 der Provisorischen Satzung von 1842 grundsätzlich nicht vorgesehen war. Jedoch ist klar, dass die Bestimmungen dieser Zeit den Richter zur Anordnung der Untersuchungshaft in allen Fällen ermächtigt, in denen eine Freiheitsstrafe vorgesehen ist, einschließlich leichter Fälle. Somit fördert dieser Umstand zur gleichen Zeit die übermäßige Anordnung der Untersuchungshaft.

2.1.4.1.2. Ausreichende Indizien der Verantwortung des Beschuldigten für die Tat

Die letzte und entscheidende Forderung der Strafprozessordnung spricht über den Grad der Verantwortung des Verdächtigen, sei es als Täter, Mittäter oder Anstifter bei

³¹⁷ Hierzu Art. 8 der Strafprozessordnung von 1890.

³¹⁸ Hierzu Art. 16, 51, 61 des Strafgesetzbuches von 1880.

³¹⁹ Hierzu Originaltext des Art. 1 des Strafgesetzbuches von 1880.

³²⁰ González, Teodosio, Derecho penal, S. 282.

³²¹ González, Teodosio, Derecho penal, S. 282.

³²² Hierzu Art. 113 des Strafgesetzbuches von 1880, zitiert von Rojas Vía, Benigno, in Código de procedimientos penales, S. 272.

der Begehung der Straftat.

In diesem Sinne verlangte die Strafprozessordnung im Gegensatz zu ihrem Vorgänger Voraussetzung das Vorliegen von „*ausreichenden Beweisen*“, die den Verantwortungsbereich des Beschuldigten für die Tat belegen.

An dieser Stelle ist es wichtig, klarzustellen, dass ein „*ausreicher Beweis*“ in Vergleich zu einem „*unvollständigen Beweis*“ einen höheren Grad der Gewissheit über das Vorliegen bestimmter Tatsachen begründet. Denn die Terminologie „*unvollständiger Beweis*“ beschreibt die Existenz minimaler Beweiselemente, während der Begriff „*ausreichend*“ von der Lehre als vernünftiger,³²³ rationaler³²⁴ und angemessener Beweis verstanden wurde.

In dieser Hinsicht verwendet die gleiche Gesetzgebung ausdrücklich die Terminologie „Indizien“ und definiert sie als „die Umstände oder Hintergründe, die in Kenntnis der Straftat vernünftigerweise eine Stellungnahme über das Vorliegen bestimmter Tatsachen begründen können“.³²⁵

In diesem Sinne fügt das Gesetz hinzu: Damit die Indizien einen vollen Beweis anfertigen, müssen die Beweise bestimmte Bedingungen erfüllen. Sie müssen direkt, konsistent und eindeutig sein und auf realen Grundlagen der Hauptsache basieren.³²⁶

In Bezug auf das Thema ist die bedeutsame Meinung des Straf-Berufungsgerichts zu beachten, das argumentiert hat: „*Die Vorwürfe und Indizien, die einen Haftbefehl motivieren, müssen fest (aussagekräftig) und kategorisch sein. Denn eine Einschränkung der Freiheit durch schwache Grundlagen impliziert eine falsche Anwendung dieser Maßnahme, die nur eingeleitet wird, um die Einhaltung eines Urteils zu gewährleisten*“.³²⁷

Es ist wichtig zu betonen, dass die notwendigen Indizien und der Tatverdacht für die Anordnung der Untersuchungshaft ausreichend sein sollten. Allerdings ist es klar, dass der erforderliche Grad des Verdachts zur Bestimmung der Untersuchungshaft nicht derselbe ist wie für eine Verurteilung, in dem die Schuld des Beschuldigten bewiesen werden soll, jedoch reichen auch nicht nur bloße Anschauungen oder Vermutungen, sondern es bedarf einer rationalen Überzeugung der Verantwortung des Beschuldigten

323 Marín Encina, Alejandro/Centurión, Fabián, Tratado jurisprudencial y doctrinario – Derecho procesal penal – Band I S. 280.

324 Centurión, O., Rodolfo Fabián, Derecho procesal penal, Band II, S. 466.

325 Hierzu Art. 325 der Strafprozessordnung von 1890.

326 Hierzu Art. 326 der Strafprozessordnung von 1890.

327 Straf-Berufungsgericht, Zwischenurteil Nr. 235 von 31. August 1935, zitiert durch Giménez Cabral, Arnaldo, in Código de procedimientos penales, S. 203.

für die Tat.

2.1.4.2. Formelle Voraussetzungen

Die formellen Voraussetzungen der Untersuchungshaft fanden sich in Art. 338 der Strafprozessordnung von 1890 und Art. 20 der Nationalen Verfassung. Beide Gesetze forderten als erste Voraussetzung einen schriftlichen Haftbefehl.

2.1.4.2.1. Schriftlicher Haftbefehl

Die Anordnung der Untersuchungshaft ist in der Regel die Folge einer schriftlichen Entscheidung des Richters.

Allerdings legten die Verfassung von 1870 und ihr Nachfolger ausdrücklich die Notwendigkeit einer schriftlichen Entscheidung der zuständigen Behörde fest, um dem Betroffenen die Freiheit zu entziehen.³²⁸

Ihrerseits bestimmte die Strafprozessordnung, dass die Untersuchungshaft durch einen Sonderbeschluss (auto de resolución especial) des Untersuchungsrichters erlassen werden muss, in dem die zugrundeliegenden Haftgründe dargelegt werden müssen.³²⁹

2.1.4.2.2. Zuständiger Richter

Gleichzeitig verlangte die Strafprozessordnung im gleichen Artikel zur Erlass der Untersuchungshaft eine weitere Voraussetzung, nämlich die Anordnung durch eine zuständige Behörde. Gemäß Art. 338 der Strafprozessordnung sollte die Untersuchungshaft durch den Ermittlungsrichter angeordnet werden, unter Berücksichtigung der sachlichen³³⁰ und territorialen Zuständigkeitsbereiche.³³¹

Allerdings könnte die Untersuchungshaft von Amts wegen durch den Richter erlassen werden, ohne Antrag der Staatsanwaltschaft. Denn im inquisitorischen System hatte der Richter eine übermäßige Macht, da er nämlich als Herr des Verfahrens zum Erlass der Untersuchungshaft befugt war und als Urteilsfinder fungierte.

Obwohl die Strafprozessordnung keine ausdrückliche Frist setzte, innerhalb derer der Richter die Untersuchungshaft erlassen muss, versteht sich, dass sobald der Beschuldigte vernommen worden ist, über den Haftbefehl entschieden wird.

³²⁸ Hierzu Art. 20 der Nationalen Verfassung von 1870.

³²⁹ Hierzu Art. 338 der Strafprozessordnung von 1890.

³³⁰ Hierzu Art. 35-41 der Strafprozessordnung von 1890.

³³¹ Hierzu Art. 45 der Strafprozessordnung von 1890.

2.1.4.2.3. Vernehmung der Beschuldigten

Als nächste Anforderung war gemäß Art. 337 Abs. 2 der Strafprozessordnung die Vernehmung des Verdächtigen erforderlich.

Diesbezüglich erwähnt die Strafprozessordnung von 1890,³³² dass, wenn ausreichende Gründe vorliegen, die vermuten lassen, dass eine Person Täter,³³³ Mittäter³³⁴ oder Hehler³³⁵ eines Vergehens war, er eine Aussage machen soll.

Die Strafprozessordnung bestimmte in diesem Sinne, dass für den Fall, dass dem Beschuldigten seine Freiheit entzogen wurde, dieser Schritt innerhalb 24 Stunden nach seiner Vorführung vor Gericht stattfinden muss.³³⁶ Allerdings kann diese Frist in schweren Fällen verlängert werden.³³⁷

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass, sobald die erste Vernehmung durchgeführt wurde, dem Betroffenen sofort die Ursache seiner Festnahme und sein Recht darauf, einen Verteidiger zu bestellen, erklärt wird.³³⁸ In diesem Sinne legt die Strafprozessordnung allgemeine Regeln in den Art. 190 bis 213 fest und bestimmt gleichzeitig Grundprinzipien, die eingehalten werden müssen.

Es ist offensichtlich, dass in dem inquisitorischen System die Vernehmung des Beschuldigten mehr als ein Recht, ein Beweismittel war (das Geständnis der Straftat zu erhalten), das erforderlich war für die Einleitung des Strafverfahrens³³⁹ und die Anordnung der Untersuchungshaft. Im Besonderen war dieses „Recht“ ausdrücklich im Kapitel über Beweise der Strafprozessordnung von 1890 geregelt.

Es war in dieser Zeit üblich, dass die Vernehmung des Beschuldigten ohne Verteidiger in Polizeistationen gehalten wurde, durch die Praxis der Folter, unter der Verpflichtung, unter Eid zu gestehen³⁴⁰ und dies trotz der Abschaffung der Prügelstrafe

³³² Hierzu Art. 190 der Strafprozessordnung von 1890.

³³³ Hierzu Art. 36 des Strafgesetzbuches von 1910.

³³⁴ Hierzu Art. 42 des Strafgesetzbuches von 1910.

³³⁵ Hierzu Art. 44 des Strafgesetzbuches von 1910.

³³⁶ Hierzu Art. 191 der Strafprozessordnung von 1890.

³³⁷ Hierzu Art. 192 der Strafprozessordnung von 1890.

³³⁸ Hierzu Art. 212 der Strafprozessordnung von 1890.

³³⁹ Hierzu Art. 189 der Strafprozessordnung von 1890.

³⁴⁰ *Mayor Martínez, Pedro J*, La declaración del imputado bajo promesa de decir verdad, in *Tratado jurisprudencial y doctrinario – Derecho procesal penal – Band II, Marín Encina, Alejandro/Centurión, Fabián*, S. 820.

und Folter³⁴¹ und der Anerkennung des Rechts auf Verweigerung der Aussage, das die Verfassung dieser Zeit bereits vorsah.³⁴²

2.1.4.2.4. Begründung des Haftbefehls

In diesem Sinne bestimmt Art. 338 der Strafprozessordnung von 1890, dass der Haftbefehl die Tatsachen, die seine Erlassung motivieren, enthalten soll.

Auf diese Weise sollte die Begründung des Haftbefehls klar und genau die Tatsachen, aus denen sich der Tatbestand der begangenen Straftat ergibt, sowie die Verantwortung a prima facie des Beschuldigten an dieser aufschlüsseln.

Außerdem erwähnte die Strafprozessordnung in Art. 347, dass der Beschluss zur Erlass der Untersuchungshaft bestimmte Angaben enthalten muss, wie die Benennung der Behörde, die wesentlichen persönlichen Angaben des Beschuldigten (Name, Rufname, Adresse), die vorgeworfene Straftat, die Einrichtung, in der der Beschuldigte untergebracht wird, und andere Informationen.³⁴³ Selbstverständlich sollte sie auch die allgemeinen formellen Erfordernisse wie Aktennummer, Datum, Ort, etc. enthalten.

In diesem Zusammenhang hat die Rechtsprechung festgestellt, dass der Haftbefehl eine wichtige Entscheidung für den Beschuldigten ist, deshalb verlangt die Strafprozessordnung in kategorischer Weise eine Begründung desselben. Denn der Beschuldigte soll klar und konkret über die Anklagepunkte informiert werden, damit er seine Verteidigung gut vorbereiten kann. Enthält der Beschluss diese Grundvoraussetzung nicht, bleibt nichts Anderes übrig, als ihn für ungültig zu erklären.³⁴⁴

Während die Strafprozessordnung ausdrücklich die Begründung des Haftbefehls verlangt, zeigt die Praxis, dass in den meisten Fällen Haftbefehle ohne die geringste Begründung ausgestellt wurden, mit dem einfachen Hinweis, dass der Verdächtige zur Vernehmung erschienen ist und nach Ermessen des Gerichts genügend Beweise zur Begründung der Schuld vorliegen, wie die Artikel der Strafprozessordnung es verlangen.

Noch gravierender ist der Fall, in dem der Hinweis, dass *„der Beschuldigte nichts zu seiner Verteidigung beigetragen hat, somit wird der Inhalt des Polizeiberichts*

³⁴¹ Hierzu Art. 21 der Nationalen Verfassung von 1870.

³⁴² Hierzu Art. 20 der Nationalen Verfassung von 1870.

³⁴³ Hierzu Art. 347 der Strafprozessordnung von 1890.

³⁴⁴ Straf-Berufungsgericht, Zwischenurteil Nr. 167 vom 22. September 1983; Zwischenurteil Nr. 90 vom 31. Juli 1984, zitiert von *Giménez Cabral, Arnaldo*, in *Código de procedimientos penales*, S. 208.

rechtskräftig“;³⁴⁵ ausreichte, um eine solche schwere Maßnahme wie die Untersuchungshaft zu erlassen.

Der Haftbefehl (parte resolutive) wurde normalerweise wie folgt geschrieben; „...Während der Beklagte (XXX) von diesem Gericht zur ersten Vernehmung geladen wurde, hat er auf die Gelegenheit der Aussage verzichtet, er wurde gleichzeitig über die Ursache seiner Festnahme und Strafverfolgung informiert ... In dieser Stellungnahme bestehen hinreichende Anzeichen von Schuld gegen den Genannten, auch weil er keine Erklärung zu diesem Thema dem Gericht abgegeben hat. Nach den kurzen vorstehenden Erwägungen und den Anforderungen der Strafprozessordnung wird beschlossen, die Festnahme gegen (XXX) zur Untersuchungshaft zu wandeln. Der Beschuldigte soll weiterhin in der nationalen Strafanstalt in einer offenen Kommunikation gehalten und verfügbar für dieses Gericht bleiben ...“.³⁴⁶

Schließlich, sobald der Haftbefehl ausgestellt wurde, muss die Behörde die Vollzugsanstalt über die Inhaftierung des Beschuldigten gemäß Art. 573 der Strafprozessordnung benachrichtigen.

Zusammenfassend: In der Praxis war die Anordnung der Untersuchungshaft die allgemeine Regel für alle Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bestraft werden, ohne das Vorhandensein der Voraussetzungen, die ihrem Zweck und ihrer Rechtsnatur dienen. Somit wurde die Untersuchungshaft praktisch von Amts wegen auferlegt, ohne eine Debatte zwischen den Parteien vor einem unparteiischen Gericht, das eine effektive und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens und die Achtung der grundlegenden Verfahrensgarantien gewährleistet und ebenso ohne die Grundlagen der Unschuldsvermutung, das Ausnahmeprinzip und die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Eine Situation, die wichtige Garantien eines fairen Verfahrens eindeutig verletzt.

2.1.5. Die Dauer und Überprüfung der Untersuchungshaft

In Bezug auf die Dauer der Untersuchungshaft beinhalten weder die Nationale Verfassung noch die Strafprozessordnung ausdrückliche Regelungen bezüglich der angemessenen Frist dieser Maßnahme. Somit ist offensichtlich, dass zu diesem

³⁴⁵ Amtsgericht im Strafrecht, Zwischenurteil Nr. 662 von 7. Juli 1990.

³⁴⁶ Zwischenurteil Nr. 682 vom 19. Juni 1990; Zwischenurteil Nr. 672 vom 19. Juni 1990; Zwischenurteil Nr. 662 vom 7. Juni 1990; Zwischenurteil Nr. 654 vom 29. Mai 1990; Zwischenurteil Nr. 646 vom 31. Mai 1990 (Strafgericht Nr. 1 von Asunción); Zwischenurteil Nr. 1020 vom 15. Dezember 1970; Zwischenurteil Nr. 1014 vom 4. Dezember 1970; Zwischenurteil Nr. 898 vom 30. November 1970 (Strafgericht Nr. 5 von Asunción); Zwischenurteil Nr. 2419 vom 24. November 1993; Zwischenurteil Nr. 2380 vom 17. November 1993; Zwischenurteil Nr. 2464 vom 3. Dezember 1994 (Strafgericht Nr. 3 von Asunción).

Zeitpunkt die Untersuchungshaft eine unbestimmte Zeit hatte und in den meisten Fällen dem Beschuldigten seine Freiheit nur durch Verbüßung der Strafe oder Freispruch zurückgegeben wurde.

In dieser Hinsicht legt das Gesetz fest, dass die Dauer des Verfahrens immer von der Strafe abgezogen wird.³⁴⁷ Das heißt, die Dauer der Untersuchungshaft wird von der Strafe, falls vorhanden, abgezogen.

Damals enthielt die Strafprozessordnung von 1890 keine Vorschriften über regelmäßige Überprüfungen der Bedingungen der Untersuchungshaft. Jedoch enthält dieses Gesetz und später das Gerichtsverfassungsgesetz eine Reihe von Bestimmungen über eine periodische Überprüfung der verschiedenen Einrichtungen, um die Einhaltung der Sicherheit, angemessene Hygiene der Anstalt, sowie die Qualität der Lebensmittel, Gesundheit und gegebene Behandlung des Untersuchungsgefangenen zu überprüfen.³⁴⁸

Kurz gesagt, obwohl das Recht dieser Zeit einen regelmäßigen Besuch der Justizbehörden in den verschiedenen Einrichtungen geregelt hat, hatten diese Nachprüfungen als Ziel nur eine Einschätzung der Lage und der Bedingungen, in denen die Untersuchungshaft vollgezogen wurde. Sie dienten allerdings nicht zur Überprüfung der Durchführung und Dauer der Untersuchungshaft.

2.1.6. Haftentlassung und alternative Maßnahmen

In Bezug auf die Möglichkeit einer Aufhebung der Untersuchungshaft während des Prozesses haben die Nationale Verfassung von 1870 und deren Nachfolger keine ausdrücklichen Vorschriften über die Haftentlassung oder die Befreiung enthalten.

Jedoch stellt die Strafprozessordnung von 1890 einige Bestimmungen in Titel XVII und hat in diesem Zusammenhang festgelegt, dass, wenn die Straftat, die die Inhaftierung des Beschuldigten verursacht, nur eine Geldstrafe oder eine solche körperliche Strafe zu erwarten hat, die nicht schwerwiegender als eine einfache Haftstrafe (*pena de prisión*) ist, der Beschuldigte seine Freilassung gegen Kautions beantragen kann, wenn eine oder mehrere der in diesem Titel festzustellenden Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden³⁴⁹

An diesem Punkt ist wichtig zu betonen, dass der Begriff *Haftstrafe* (*pena de*

³⁴⁷ Hierzu Art. 647 der Strafprozessordnung von 1890.

³⁴⁸ Hierzu Art. 579, 580, 582 der Strafprozessordnung von 1890. Hierzu Art. 360 und 361 des Gerichtsverfassungsgesetzes Nr. 879.

³⁴⁹ Hierzu Art. 351 der Strafprozessordnung 1890.

prisión) im Strafgesetzbuch von 1880 begründet wurde. Diese Strafe wurde in Gefängnissen (cárceles), die nicht *Zuchthaus* (presidios) waren, durchgeführt und ihre Dauer durfte nicht weniger als ein Jahr und mehr als drei Jahre betragen.³⁵⁰

Nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches im Jahr 1910 wurde die Haftstrafe (pena de prisión) aufgehoben und durch die Freiheitsstrafe ersetzt, die eine Höchstdauer von 30 Jahren hatte.³⁵¹

Am 15. Oktober 1918 wurden durch das Gesetz Nr. 312 die ersten Vorschriften über die Haftentlassung und die vorläufige Freilassung eingeführt. Dieses Gesetz bestimmt, dass der Beschuldigte, der wegen der Begehung eines Vergehens gegen das Eigentum strafrechtlich verfolgt wurde, nicht freigegeben werden darf. Außer, er zahlt eine Barkaution, gleichwertig auf das Vierfache des Wertes des Gegenstands der Anklage, und wenn die Straftat keine Strafe von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe vorsieht.³⁵²

Zur gleichen Zeit bestimmt das Gesetz, dass bei speziellen Straftaten wie Viehdiebstahl, Obst- und landwirtschaftlicher Arbeitsprodukte-Diebstahl gegen den Beschuldigten keine vorläufige Freilassung bewirkt werden darf.³⁵³

In dieser Reihenfolge bestimmt das Gesetz, dass, wenn in den genannten Fällen die Dauer der Untersuchungshaft die Höchstdauer der Strafe übersteigt, der Gerichtshof die Freilassung gegen Kaution gewähren kann. Jedoch wird dies nicht unabhängig von der Art der begangenen Straftat und bei Wiederholung³⁵⁴ überhaupt nicht gewährleistet.³⁵⁵

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass selbst die Rechtsprechung versteht, dass die Haftentlassung als ein Mittel zur Milderung der Strenge der Institution der Untersuchungshaft in das paraguayische Recht aufgenommen wurde; das schützt allerdings nur den Ersttäter, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 312³⁵⁶ und nicht diejenigen, die wiederholt ein Vergehen begehen.³⁵⁷

350 Hierzu Art. 113 des Strafgesetzbuches von 1880, zitiert von *Rojas Vía, Benigno*, in Código de procedimiento penal, S. 272.

351 Hierzu Art. 62 des Strafgesetzbuches von 1910.

352 Hierzu Art. 1 des Gesetzes Nr. 312 vom 15.10.1918.

353 Hierzu Art. 2 des Gesetzes Nr. 312 vom 15.10.1918.

354 Hierzu Art. 47 und 49 des Strafgesetzbuchs von 1910.

355 Hierzu Art. 5 des Gesetzes Nr. 312 vom 15.10.1918.

356 Straf-Berufungsgericht, Zwischenurteil Nr. 633 vom 27. Dezember 1928, die besagt: „Der Beschluss der Untersuchungshaft ordnet ein wichtiges Element an, um die Angemessenheit der vorläufigen Freilassung zu beurteilen, gemäß den Bestimmungen des Art. 351 der Strafprozessordnung, sofern keine Wiederholung besteht und es sich nicht um einen der

An dieser Stelle ist hinzuzufügen, dass, obwohl nach Angaben der erwähnten Vorschriften die Figur der Haftentlassung in Rechtsvorschriften festgelegt ist, dennoch ihre Gewährung für bestimmte Vergehen verboten war und nur wirksam mit Zustimmung zu beschlossenen Aufwendungen erteilt werden konnte, die in Zusammenhang mit der Dauer der Strafe und dem Fehlen von Wiederholung waren.

In diesem Sinne wurde im Jahr 1991 ein neues Gesetz über die vorübergehende Befreiung von der Festnahme und der Untersuchungshaft erlassen. Das Gesetz Nr. 122/91 bestimmt, dass jeder Beschuldigte, der wegen eines Vergehens angeklagt wurde, unabhängig vom Stand des Strafverfahrens bis zur Ausgabe des Urteils die Befreiung von Festnahme und Haft beantragen kann.

Auf Anfrage sollte der Richter bestimmte Tatsachen und Voraussetzungen überprüfen³⁵⁸ und nach früherer Ansicht musste innerhalb von 24 Stunden die Staatsanwaltschaft über die Aufhebung der Maßnahme oder Ablehnung des Antrags entschieden haben.³⁵⁹

Das gleiche Gesetz enthielt neue Straftaten, bei denen die Haftentlassung verboten war, unabhängig von der Höhe der Strafe. Das heißt, dass bei Vergehen mit Gewalt, gewaltsamem Übergriff auf fremdes Eigentum, Viehdiebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung und Unterschlagung durch Amtsträger, Drogenhandel, betrügerischer Insolvenz, Schmuggel, Ausgabe von ungedeckten Schecks, und Vergehen, die ausdrücklich im Gesetz Nr. 312 genannt werden, keine Freilassung erlassen werden durfte.³⁶⁰

Obwohl zu dieser Zeit die Haftentlassung nur in Ausnahmefällen angewendet wurde, wurde im Jahr 1993 das Gesetz Nr. 139 zur Änderung des Art. 2 des Gesetzes Nr. 312/18 erlassen. Damit wurde die Liste der Straftaten verlängert, in denen der Beschuldigten keine vorläufige Freilassung beantragen konnte. Gleichzeitig fügte das Gesetz zu den oben genannten Vergehen die Entführung, Fahrzeugdiebstahl und

vorausgesetzten Fälle des Gesetzes Nr. 312 handelt.

³⁵⁷ Straf-Berufungsgericht, Zwischenurteil Nr. 242 vom 4. September 1935. Straf-Berufungsgericht, Zwischenurteil Nr. 18 vom 13. November 1967, fügt hinzu, dass „*damit die Haftentlassung angemessen wird, darf die strafbare Handlung keine höhere Strafe als durchschnittlich zwei Jahre Haft haben*“ (Art. 351 der Strafprozessordnung). Straf-Berufungsgericht, Zwischenurteil Nr. 38 vom 4. Februar 1938, fügt im gleichen Sinne hinzu, dass „*die Art der Straftat und ihre Schwere, die in konkreter Form im Haftbefehl festgelegt werden müssen, berücksichtigt werden müssen.*“

³⁵⁸ Hierzu Art. 2 des Gesetzes Nr. 122/91.

³⁵⁹ Hierzu Art. 1 des Gesetzes Nr. 122/91.

³⁶⁰ Hierzu Art. 6 des Gesetzes Nr. 122/91.

weitere im Rahmen des Gesetzes Nr. 1340/18 festgelegte Straftaten³⁶¹ hinzu.

Insbesondere ist deutlich zu erkennen, dass die Vorschriften dieser Zeit die Anordnung der Untersuchungshaft als erste und einzige Maßnahme, die direkt mit dem Beginn des Ermittlungsverfahrens eingeleitet wird, ansehen. Einmal angeordnet, konnte sie nur in privilegierten Fällen modifiziert werden, damit der Beschuldigte seine Freiheit wiedererlangen kann.

Es ist klar, dass in der Tat die Freilassung sowie die Haftentlassung nur in Ausnahmefällen angeordnet wurden, denn insbesondere bei Vergehen wie Viehdiebstahl, Sachbeschädigung, Diebstahl von Obst und landwirtschaftlichen Arbeitsprodukten, Straftaten also, in denen die Rechtsgüter deutlich weniger wert sind als das Leben, die körperliche Unversehrtheit und Freiheit des Menschen, war die Anordnung der Haftentlassung bereits verboten.

2.1.7. Vollstreckung der Untersuchungshaft

Das Vollzugsystem der Untersuchungshaft war immer ein sehr sensibles Thema, das in Paraguay breit diskutiert wurde, aufgrund der schlechten Bedingungen, unter denen diese vorbeugende Maßnahme in den verschiedenen Gefängnissen des Landes oft durchgeführt wurde.

Bei einem Blick auf die Geschichte ist zu erkennen, dass es zu Beginn der Kolonialzeit keine Gefängnisse oder Anstalten selbst gab; aus diesem Grund wurden die Untersuchungsgefangenen in Privathäusern eingesperrt und mit Fesseln und Ketten immobilisiert.³⁶²

Es mussten mehrere Jahre vergehen bis im sechzehnten Jahrhundert die Cabildo (das damalige Parlament) und das erste Gefängnis in der Stadt Asunción eröffnet werden konnte, welches unter der Verantwortung des Sheriffs (Alguacil) Juan de Garay stand.³⁶³ Nach dem entsprechenden Protokoll (Actas capitulares) der damaligen Anstalt war diese mit neun Eisenfesseln und zwei Holzpranger mit ihren Schlüsseln und Vorhängeschlössern ausgestattet.³⁶⁴ Seit der Erbauung wurde sie als unsicheres Gebäude und prekär bezeichnet. Im Jahre 1772 bestand jener Bau aus vier Zellen, zwei für die Gefangenen aller Qualität, eine für aufstrebende Personen und eine andere, die

³⁶¹ Hierzu Art. 2 des Gesetzes Nr. 139/93.

³⁶² Sistema carcelario, in Museo de la Justicia Centro de Documentos y Archivo para la Defensa de los Derechos Humanos, Corte Suprema de Justicia, Catálogo Jahr 2010, S. 90.

³⁶³ *Gavilán Cañete, Lourdes*, Reclusión y relación laboral penitenciaria en Paraguay, S. 39.

³⁶⁴ Actas Capitulares – Colección García Viñas, B.N. Documento Nr. 2306. http://www.portalguarani.com/detalles_museos_exposiciones.php?id=27&id_exposicion=66.

als Kapelle für zum Tode verurteilte Häftlinge diene.³⁶⁵

Im Jahre 1816 wurde das Gefängnis in die Räume des von den Brüdern Francisco de Sales und Francisco Antonio González gemieteten Hauses verlegt.³⁶⁶ Das Gebäude bestand aus acht kleinen Räumen ohne Mindestlüftung, in jedem lebten jeden Tag 30 bis 40 Häftlinge aller Altersgruppen, ohne Unterscheidung zwischen Verurteilten und Untersuchungsgefangenen. Die Gefangenen arbeiteten tagsüber an dem Bau von staatlichen Gebäuden und abends, in Ermangelung ausreichenden Raumes, hatten sie Hängematten an die Kabinenwände gehängt, damit sie sich irgendwie übereinander stapeln konnten.³⁶⁷

Für die Pflege und Kleidung der Inhaftierten bekamen sie einen kleinen Teil davon vom Staat zur Verfügung gestellt, jedoch überlebten sie nur zusammen mit der Hilfe von Familie und Almosen, die sie erhielten.³⁶⁸

Während der Regierung von Carlos Antonio López wurde das öffentliche Gefängnis wieder an einen anderen Ort verlegt, wo es bis zu seinem Wechsel zum aktuellen Nationalgefängnis Tacumbú blieb. Im Jahr 1855, nach den erhaltenden Angaben, belief sich die Zahl der Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, auf 87 Inhaftierte.³⁶⁹

Zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts bestand das Gefängnisssystem aus dem Frauengefängnis Buen Pastor, der Correccional von Emboscada und dem Nationalgefängnis Tacumbú, eröffnet im Jahr 1956 mit 256 Zellen und einer maximalen Kapazität von 768 Inhaftierten.³⁷⁰

Zusammenfassend hatte Paraguay in dieser Zeit mehrere Gefängnisse, jedoch kein spezifisches Strafvollzugsgesetz. Seinerseits bestimmte das Strafgesetzbuch von 1910 Richtlinien für die Strafvollstreckung auf Basis eines fortschrittlichen Systems, basierend auf vier Perioden, aber es schwieg über die Art und Weise des Vollzugs der Untersuchungshaft.

³⁶⁵ Sistema carcelario, in Museo de la Justicia Centro de Documentos y Archivo para la Defensa de los Derechos Humanos, Corte Suprema de Justicia, Catálogo Jahr 2010, S. 90.

³⁶⁶ Gavilán Cañete, Lourdes, Reclusión y relación laboral penitenciaria en Paraguay, S. 40.

³⁶⁷ Sistema carcelario, in Museo de la Justicia Centro de Documentos y Archivo para la Defensa de los Derechos Humanos, Corte Suprema de Justicia, Catálogo Jahr 2010, S. 91-92.

³⁶⁸ Sistema carcelario, in Museo de la Justicia Centro de Documentos y Archivo para la Defensa de los Derechos Humanos, Corte Suprema de Justicia, Catálogo Jahr 2010, S. 92.

³⁶⁹ Vgl. bei Sistema carcelario, in Museo de la Justicia Centro de Documentos y Archivo para la Defensa de los Derechos Humanos, Corte Suprema de Justicia, Catálogo Jahr 2010, S. 95-96.

³⁷⁰ Gavilán Cañete, Lourdes, Reclusión y relación laboral penitenciaria en Paraguay, S. 42.

Die Verfassung von 1940³⁷¹ und deren Nachfolger im Jahr 1967³⁷² hatten keine Bestimmungen über die Untersuchungshaft und ihren Vollzug, jedoch bestimmten sie, dass die Haftbedingungen in geeigneten, sauberen und gesunden Einrichtungen gewährleistet werden, in denen die Anwendung von Folter, Schlägen sowie grausamer oder unmenschlicher Behandlung verboten waren und deren Hauptzweck war, die Resozialisierung der Gefangenen zu fördern.

Im Jahre 1958 wurde durch das Gesetzesdekret Nr. 412 vom 14. Januar entschieden, das Argentinische Strafvollzugsgesetz als Modellgesetz zu verwenden, und erst im Jahr 1970 wurde das erste nationale Strafvollzugsgesetz erlassen, in dem allgemeine Bestimmungen über die Durchführung der Untersuchungshaft festgelegt wurden. Das Gesetz Nr. 210/70 bestimmt, dass die Gefängnisse des Landes der Verbesserung und Sicherheit dienen, in denen Verurteilte und Strafgefangene unterzubringen sind.³⁷³

Die Einrichtungen werden unterteilt in Anstalten für erwachsene Männer (21 Jahre und älter), für jüngere Männer (10 Jahre bis 21 Jahre) und Frauen (Erwachsene und Minderjährige gleichermaßen).³⁷⁴

Diese Gesetzgebung betont, dass die Haftanstalten mit medizinischer Versorgung, Arbeitsabschnitten, einer Bibliothek, Grundschule, Kapelle und Freizeiteinrichtungen eingerichtet werden.³⁷⁵

Außerdem regelte das Gesetz in seiner ersten Bestimmung eine Reihe von Grundprinzipien des Gefängnisystems, darunter eine umfassende pädagogische, geistige, therapeutische, soziale und disziplinarische Betreuung jedes Inhaftierten, frei von aller Gewalt, Folter und jeder Art des Missbrauchs.³⁷⁶

In die gleiche Richtung regelte das Gesetz, dass die Inhaftierten nach Geschlecht, Alter, Art des Vergehens, Vorstrafen und Beruf klassifiziert³⁷⁷ und untergebracht werden in Anstalten, in denen die Mindesthygieneanforderungen von Räumen, Licht, Lüftung und Sanitäreinrichtungen berücksichtigt werden, damit ihre körperliche und

³⁷¹ Hierzu Art. 28 der Nationalen Verfassung von 1940.

³⁷² Hierzu Art. 65 der Nationalen Verfassung von 1967.

³⁷³ Hierzu Art. 90 des Gesetzes Nr. 210/70.

³⁷⁴ Hierzu Art. 91 des Gesetzes Nr. 210/70.

³⁷⁵ Hierzu Art. 90 des Gesetzes Nr. 210/70.

³⁷⁶ Hierzu Art. 3 des Gesetzes Nr. 210/70.

³⁷⁷ Hierzu Art. 8 des Gesetzes Nr. 210/70.

geistige Gesundheit bewahrt und verbessert werden kann.³⁷⁸

Allerdings erkennt selbiges Gesetz auch, dass im Prinzip die Übernachtung in individuellen Zellen durchgeführt wird, außer in Fällen von Überfüllung der Unterkunft, in denen mehr Häftlinge pro Zelle untergebracht werden müssen.³⁷⁹ Die maximale Kapazität der Zellen wird von den entsprechenden Gefängnisbehörden nach ihren Überlegungen bestimmt.

In Bezug auf die Kleidung (Uniform) und die Ernährung des Inhaftierten wird selbiges vom Staat zur Verfügung gestellt, durch die Verwaltung der Gefängnisse, obwohl die Ausgabe von Lebensmitteln nach den Regeln der jeweiligen Vollzugsanstalt bestimmt werden kann.³⁸⁰

Allerdings ist von der gleichen Rechtsvorschrift auch das Recht der Inhaftierten abgedeckt, medizinische Versorgung zu bekommen, um ihre körperliche und geistige Gesundheit zu verbessern.³⁸¹ Zu diesem Zweck ist der Gefängnisgesundheitsdienst für die Kontrollen von Hygiene und Sauberkeit der Anstalt und der Inhaftierten verantwortlich, sowie für die Qualität und Quantität der Ernährung und ihre Vorbereitung, neben anderen Funktionen.³⁸²

Um die Bildung aller Inhaftierten zu verbessern, besteht Schulpflicht für Analphabeten und für diejenigen, die die Grundschule nicht abgeschlossen haben.³⁸³

Jedem Häftling wird das Recht auf Informationen über Veranstaltungen im sozialen, nationalen und internationalen Leben durch schriftliche oder mündliche Medien zuerkannt;³⁸⁴ ebenso das Recht auf eine regelmäßige Kommunikation und Besuche von Familien, Anwalt, Freunden oder Verwandten. Allerdings können all diese Rechte aus disziplinarischen oder anderen Gründen vorübergehend eingeschränkt werden.³⁸⁵

Schließlich ist zu erwähnen, dass der Häftling verpflichtet ist, die disziplinarischen Regeln des Hauses einzuhalten und im Falle von Disziplinlosigkeit bestraft wird. Die anzuwendenden Disziplinarmaßnahmen beinhalten Warnungen bis hin zur

³⁷⁸ Hierzu Art. 13 des Gesetzes Nr. 210/70.

³⁷⁹ Hierzu Art. 14 des Gesetzes Nr. 210/70.

³⁸⁰ Hierzu Art. 17 des Gesetzes Nr. 210/70.

³⁸¹ Hierzu Art. 73 des Gesetzes Nr. 210/70.

³⁸² Hierzu Art. 76 des Gesetzes Nr. 210/70.

³⁸³ Hierzu Art. 58 des Gesetzes Nr. 210/70.

³⁸⁴ Hierzu Art. 55 des Gesetzes Nr. 210/70.

³⁸⁵ Hierzu Art. 53 und 54 des Gesetzes Nr. 210/70.

Unterbringung in Einzelhaft bis zu 30 Tagen. Der Einsatz von Waffen beschränkt sich auf außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei drohender Gefahr für Leben, Gesundheit oder die Sicherheit des Inhaftierten oder eines Dritten.³⁸⁶

Insbesondere kann daraus geschlossen werden, dass es seit dem Beginn der Kolonialzeit bis zum Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung wichtige Fortschritte gab, in dem Sinne, dass nach der Erlassung des Gesetzes Nr. 210/70 ein Strafvollzugsgesetz die Haftbedingungen im ganzen Land geregelt hat. In diesem Gesetz sind die Vorschriften und Rahmenbedingungen mit ihren Licht- und Schattenseiten enthalten, die vom Justizvollzug erfüllt werden müssen.

Nicht weniger wahr ist, dass diese Rechtsvorschriften keine Grundregeln für die Durchführung der Untersuchungshaft in Verbindung mit der Unterscheidung zwischen Verurteilten und Untersuchungsgefangenen aufstellten. Das heißt, das Gesetz sieht ein einziges Behandlungsschema für Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge vor, ohne die geringsten grundlegenden Unterschiede in Bezug auf Rechte, die dem Beschuldigten zustehen. Somit ist klar, dass dieses Gesetz wesentliche Garantien eines Subjekts, das als unschuldig gilt, eindeutig verletzt hat.

Die ernste Lage der Inhaftierten ist mehr als offensichtlich, wenn die Wirklichkeit betrachtet wird und man auf die übermäßige Überbelegung in den verschiedenen Gefängnissen des Landes stößt. Nach den Daten zwischen 1978 bis 1982 war Paraguay eines der Länder mit der höchsten Rate von Untersuchungsgefangenen in der Region, mit einem Anteil von 94 Prozent der Strafgefangenen und lediglich sechs Prozent Verurteilten.³⁸⁷

Im Jahr 1996 verfügte Paraguay bundesweit über acht Anstalten, deren Unterkunftskapazität sich auf 1.613 Plätze belief, in denen über 3.510 Inhaftierte untergebracht wurden; dies bedeutet eine Überbevölkerung von 1.897 Gefangenen. Die Höhe der Anzahl von Gefangenen zu dem Zeitpunkt belief sich auf 3.360 Untersuchungsgefangene und 150 verurteilte Häftlinge.³⁸⁸

Zur Veranschaulichung und um die bestehende schreckliche Situation im Land zu zeigen, soll der Fall des Gefängnisses Panchito López berücksichtigt werden. Diese Einrichtung war ursprünglich ein Privathaus und wurde im Laufe der Jahre zu einer Anstalt für jugendliche Kriminelle, ohne die minimalen Bedingungen der Infrastruktur und entsprechend genügend Raum aufzuweisen. Kritischer ist, dass im Jahr 1996 234

³⁸⁶ Hierzu Art. 24 des Gesetzes Nr. 210/70.

³⁸⁷ Carranza, *Elías*, Situación penitenciaria en América Latina y el Caribe ¿Qué hacer?, S. 43.

³⁸⁸ Villagra de Biederman, *Soledad/Valiente, Hugo*, Situación carcelaria en Paraguay in Bericht von Derechos Humanos en Paraguay –Jahr 1996.

Inhaftierte dort untergebracht waren, von denen nur vier verurteilt waren.³⁸⁹

Offenbar förderte die übermäßige Überbelegung der Gefängnisse die tägliche Interaktion zwischen Verurteilten und Untersuchungsgefangenen ohne geringste Unterscheidungen; denn in den Anstalten mussten Ersttäter und Schwerverbrecher, Kranke und Gesunde, Schuldige und Unschuldige, ohne Unterschied zusammenleben.

Es ist offensichtlich, dass unter diesen Umständen auch die Mindestanforderungen des Gesetzes Nr. 210/70 nicht effektiv eingehalten werden, denn viele Gefängnisse haben nicht die Kapazität, noch weniger die notwendige Infrastruktur, um eine so hohe Zahl von Häftlingen unterzubringen. Damit ist klar, dass es unmöglich ist, unter diesen verschlechternden Bedingungen eine integrale, umfassende und differenzierte Behandlung zu erhalten.

Selbstverständlich ist, dass die Hauptursache für das Problem der Überbevölkerung und Überbelegung, wie sie zu diesem Zeitpunkt in den geltenden Bestimmungen zu finden waren, die übermäßige Anordnung der Untersuchungshaft war. Ihre Zwecke und vor allem grundlegende Garantien werden ignoriert; die mangelhafte Umsetzung der Haftentlassung und die unbestimmte Dauer dieser Maßnahme haben geholfen, diese ernste Situation zu schaffen.

2.2. Das Strafverfahren und die Untersuchungshaft in der aktuellen paraguayischen Gesetzgebung

In Paraguay begann, wie in den meisten südamerikanischen Ländern, ein Prozess von wesentlichen Veränderungen als das früher geltende inquisitorische System, das im ganzen Land in Kraft war, durch ein neues akkusatorisches System im Jahr 1998 ersetzt wurde.

Die wesentliche Grundlage für die Einleitung dieses Prozesses der Erneuerung der Strafjustiz stellte die Verfassung aus dem Jahr 1992 dar, die als politisches System die Demokratie übernommen hat. Die wirksame Anerkennung der Würde des Menschen wurde gewährleistet, mit dem Hauptziel der Gewährleistung der Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit als Garantien aller Personen, sogar derjenigen, die im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben.

Die wichtigsten Ursachen hinter dieser gerichtlichen Veränderung waren mehrere, darunter: die hohe Anzahl von Strafgefangenen ohne Urteil, die Langsamkeit der Justiz, die gerichtlichen Verzögerungen wegen des vorherigen Systems und der Mangel an Glaubwürdigkeit einer wirksamen Justiz.

³⁸⁹ *Villagra de Biederman, Soledad/Valiente, Hugo*, Situación carcelaria en Paraguay in Bericht von Derechos Humanos en Paraguay – Jahr 1996.

2.2.1. Die Nationale Verfassung von 1992

Derzeit ist das Recht auf Freiheit eines der wichtigsten Rechte und wegen seiner Bedeutung wird es unmittelbar nach dem Recht auf Leben in der Verfassung anerkannt und bestimmt in dieser Hinsicht, dass *„jeder Mensch das Recht hat, in seiner Freiheit geschützt zu werden“*.³⁹⁰ Ebenso wird geregelt, dass dieses Recht nur entzogen werden kann durch Ursachen und Bedingungen, die im Gesetz festgelegt sind.³⁹¹

Außerdem enthält die Verfassung zum ersten Mal explizit einen Artikel über die Untersuchungshaft und verlangt in diesem Sinne, dass sie *„nur erlassen werden darf, wenn es unbedingt unverzichtbar für die Durchführung des Verfahrens ist. In keinem Fall wird sie mehr als die Mindeststrafe für die gleiche Straftat dauern, nach der Bewertung der Tat in dem jeweiligen Haftbefehl“*.³⁹²

In Bezug auf den Vollzug der Untersuchungshaft erklärt auch die Verfassung in Art. 21 wichtige Vorschriften. Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass die Verfassung mehrere Rechte³⁹³ und Garantien³⁹⁴ von großer Bedeutung für das Strafverfahren ansieht.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass seit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Verfassungsrechts ein wertvoller Fortschritt für das Institut der Untersuchungshaft erreicht wurde, da diese Gesetzgebung ausdrücklich ihren Ausnahmecharakter und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anerkennt sowie wichtige grundlegende Rechte, die in direkter Verbindung mit der Untersuchungshaft stehen.

2.2.2. Die Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98

Seinerseits ist das aktuelle Strafrechtssystem in Paraguay in der neuen Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.268 geregelt, die seit 1998 in Kraft ist.

Das Gesetz etabliert ein akkusatorisches Strafjustizsystem, in dem das Strafverfahren mündlich und öffentlich ist. Das Verfahren ist in Stufen eingeteilt: die Vorbereitungsphase oder Ermittlungsverfahren, das Zwischenverfahren und das Hauptverfahren. Das Ermittlungsverfahren ist in der Strafprozessordnung in Art. 279 bis 351 geregelt. Die Ziele dieser Stufe des Verfahrens sind in Art. 279 der Strafprozessordnung geregelt. Diese Phase des Prozesses ist schriftlich und öffentlich

³⁹⁰ Hierzu Art. 9 der Nationalen Verfassung von 1992.

³⁹¹ Hierzu Art. 11 der Nationalen Verfassung von 1992.

³⁹² Hierzu Art. 19 der Nationalen Verfassung von 1992.

³⁹³ Hierzu Art. 16 und 17 der Nationalen Verfassung von 1992.

³⁹⁴ Hierzu Art. 17 der Nationalen Verfassung von 1992.

und wird durch die Staatsanwaltschaft mit der Hilfe der nationalen Polizei durchgeführt.³⁹⁵

Die nächste Stufe, das sogenannte Zwischenverfahren, ist in Art. 352 bis 364 der Strafprozessordnung geregelt. In dieser Phase des Prozesses entscheidet das zuständige Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist. Diese Schritte des Prozesses sind mündlich, öffentlich und werden durch den Richter durchgeführt.³⁹⁶

Das letzte Stadium, der „Juicio Oral y Público“ oder Hauptverfahren, beginnt mit dem Beschluss zur Eröffnung der Hauptverhandlung (auto de apertura a juicio oral)³⁹⁷ und endet mit der endgültigen Entscheidung. Das Hauptverfahren ist in Art. 365 bis 406 der Strafprozessordnung geregelt. Es ist auch mündlich, öffentlich und wird unmittelbar vor Gericht durchgeführt.³⁹⁸

Zusammenfassung: Die neue Strafprozessordnung von 1998 hat wesentliche Veränderungen im paraguayischen Justizsystem eingeführt. Es wurden eine Reihe von Grundsätzen und Garantien des Verfahrens³⁹⁹ und des Beschuldigten⁴⁰⁰ anerkannt, gleichzeitig wurde die Durchführung eines schnelleren Strafverfahrens durch die Mündlichkeit ermöglicht. Ebenso wurde die Öffentlichkeit zu einer Nachprüfung des Verfahrens ermächtigt.

2.2.3. Die Untersuchungshaft in der aktuellen Strafprozessordnung

Das neue Strafprozessrecht – Gesetz Nr. 1286/98 – bestimmt, dass die Untersuchungshaft nur in Ausnahmefällen durch begründete gerichtliche Entscheidung verhängt werden kann und nur die absolut notwendige Zeit, um die Zwecke ihrer Anwendung zu erreichen, andauern wird.⁴⁰¹

Insbesondere erkennt das aktuelle Gesetz hauptsächlich die Ausnahme⁴⁰² und den vorbeugenden Charakter⁴⁰³ der Untersuchungshaft sowie ihre Verhältnismäßigkeit⁴⁰⁴

³⁹⁵ Hierzu Art. 279 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 11.922.

³⁹⁶ Hierzu Art. 352 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

³⁹⁷ Hierzu Art. 365 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

³⁹⁸ Hierzu Art. 366, 368, 370 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

³⁹⁹ Hierzu Art. 1, 2, 3, 8, 9 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁰⁰ Hierzu Art. 4, 5, 6, 7, 9, 10 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁰¹ Hierzu Art. 234, 235 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁰² Hierzu Art. 234 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁰³ Hierzu Art. 235 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

an. Somit wird die Untersuchungshaft nur ausnahmsweise durch begründeten Haftbefehl des zuständigen Richters angeordnet und nur die notwendige Zeit dauern, um der Notwendigkeit ihrer Anwendung Rechnung zu tragen.⁴⁰⁵

In diesem Sinne erfordert die Strafprozessordnung in Art. 242 klar das Vorhandensein bestimmter Elemente für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Verhängung der Untersuchungshaft.

In kurzer Zusammenfassung: Nach den Bestimmungen der genannten Vorschrift erfordert das paraguayische Regulierungssystem vor allem drei Anforderungen, um die Verhängung der Untersuchungshaft zu rechtfertigen, mit der Maßgabe, dass diese nur angeordnet werden darf, wenn es absolut notwendig ist, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Exzeptionalität, die während der Durchführung des Verfahrens immer berücksichtigt werden soll, da diese Maßnahme nur die Gewährleistung der Anwesenheit des Beschuldigten im Prozess und des Urteils zum Ziel hat.

2.2.3.1. Materielle Voraussetzungen

2.2.3.1.1. Ausreichender Verdacht der Begehung einer schweren Straftat

Wie bereits erwähnt erfordert die Strafprozessordnung als erste Voraussetzung für die Anordnung der Untersuchungshaft das Vorliegen bestimmter Elemente, aus denen sich ergibt, dass eine schwere Straftat begangen wurde.

In diesem Sinne ist der Begriff der „schweren Straftat“ nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt. Jedoch verdeutlicht das aktuelle Strafgesetzbuch in Art. 14 den Begriff der „strafbaren Handlung“ und definiert sie als *„unerlaubte und vorwerfbare Handlung, die in sich vereint die anderen Voraussetzungen der Rechtswidrigkeit enthält“*.⁴⁰⁶

Ebenso unterteilt dasselbe Gesetz die strafbaren Handlungen in Delikte (deren Strafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe ist) und in Verbrechen (deren Strafe über fünf Jahren Freiheitsstrafe ist)⁴⁰⁷.

An dieser Stelle ist es interessant festzustellen, dass das Strafgesetzbuch „strafbare Handlung“ definiert, jedoch nicht eindeutig, klar und ausdrücklich definiert, welches die Merkmale sind, die eine schwere strafbare Handlung erfüllen muss, um als schwere Straftat betrachtet zu werden. Allerdings sind diese Vorschriften relevant als

⁴⁰⁴ Hierzu Art. 236 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁰⁵ Hierzu Art. 234 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁰⁶ Hierzu Art. 14 des Strafgesetzbuches – Gesetz Nr. 1.160/97.

⁴⁰⁷ Hierzu Art. 14 des Strafgesetzbuches – Gesetz Nr. 1.160/97.

Parameter, um die Bestimmungen des Art. 237 der Strafprozessordnung zu analysieren, in dem die Anordnung der Untersuchungshaft verboten wird, wenn die zu **erwartende Strafe bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe** beträgt.⁴⁰⁸

In diesem Sinne kann durch eine kurze Analyse der Begründungen in verschiedenen Urteilen, in denen die Untersuchungshaft verhängt wurde, festgestellt werden, dass der Begriff „schwere Straftat“ unterschiedliche Definitionen hat. Denn die Rechtsprechung erkennt als schwere Straftat in einigen Fällen Straftaten wie: Hausfriedensbruch,⁴⁰⁹ Diebstahl,⁴¹⁰ Hehlerei,⁴¹¹ Unterschlagung,⁴¹² Betrug,⁴¹³ Körperverletzung,⁴¹⁴ alle Taten mit einer erwarteten Strafe von bis zu fünf Jahren und andere, die als Verbrechen betrachtet werden, wie der Fall des schweren Diebstahls,⁴¹⁵ Mord,⁴¹⁶ sexuelle Nötigung.⁴¹⁷

Im Ergebnis nach dieser Analyse unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen und der Meinung der Rechtsprechung lässt sich festhalten, dass „schwere strafbare Handlung“ ein tatbestandmäßiges, rechtswidriges, verfolgbares und schuldhaftes Verhalten ist,⁴¹⁸ das mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht (gemäß Art. 237 der Strafprozessordnung) ist und dessen Tatsachenwürdigung der zuständige Richter für jeden einzelnen Fall vornehmen muss.

2.2.3.1.2. *Ausreichender Tatverdacht*

Auf der anderen Seite fordert das Strafprozessbuch, dass die Beweismittel über das Vorliegen einer schweren Straftat „ausreichend“ sein müssen. In diesem Zusammenhang wird der Begriff „ausreichend“ durch die Lehre als „vernünftiger

⁴⁰⁸ Hierzu Art. 237 der Strafprozessordnung von 1998 – Gesetz Nr. 1.286.

⁴⁰⁹ Strafgericht Nr. 3 von Asunción, Zwischenurteil Nr. 1.154 vom 23. Mai 2005.

⁴¹⁰ Strafgericht Nr. 3 von Asunción, Zwischenurteil Nr. 1.141 vom 26. Mai 2005.

⁴¹¹ Strafgericht Nr. 9 von Asunción, Zwischenurteil Nr. 422 vom 11. Mai 2012.

⁴¹² Strafgericht Nr. 6 von Asunción, Zwischenurteil Nr. 616 vom 6. Juni 2008.

⁴¹³ Zuständiger Richter für das Amt der Ständigen Aufmerksamkeit von Asunción, Zwischenurteil Nr. 507 vom 31. Mai 2012.

⁴¹⁴ Strafgericht Nr. 9 von Asunción, Zwischenurteil Nr. 585 vom 26. Juni 2012.

⁴¹⁵ Strafgericht Nr. 6 von Asunción, Zwischenurteil Nr. 626 vom 3. Juni 2008.

⁴¹⁶ Richter zuständig für das Amt der Ständigen Aufmerksamkeit von Asunción, Zwischenurteil Nr. 931 von 11. August 2010.

⁴¹⁷ Strafgericht Nr. 3 von Asunción, Zwischenurteil Nr. 1.229 von 3. Juni 2005.

⁴¹⁸ Hierzu Art. 14 des Strafgesetzbuches – Gesetz Nr. 1.160/97.

Beweis für die Begehung einer Tat“ verstanden.⁴¹⁹

Außerdem verwendet die Lehre die Terminologie „ausreichend“ als Synonym für „vernünftig“ und stellt somit fest, dass eine solche schwerwiegende Maßnahme wie die Untersuchungshaft nicht aufgrund einfacher Vermutungen oder bloßen Verdachts möglicherweise auf starken und konsequenten fundamentalen Mängeln beruhend,⁴²⁰ verhängt werden darf, denn es geht nicht um eine wunderliche, launische oder unnötige Maßnahme, sie muss vielmehr dem Rationalen Rechnung tragen.⁴²¹

In diesem Sinne ist nach einer Analyse der erhaltenen Urteile zu beobachten, dass die Richter, um die Untersuchungshaft auf die Grundlage der Existenz von „ausreichenden Beweisen“ der Begehung einer schweren Straftat zu stützen, auf Informationen der Polizei zurückgreifen, wie die Anzeige der angeblichen Begehung der Tat, Zeugenaussagen, Aufzeichnungen der Untersuchungen des mutmaßlichen Täters, medizinischer Diagnose und forensischen Gutachten des Opfers⁴²² etc.

Darüber hinaus ist hinzuzufügen, dass die Strafprozessordnung bestimmte Fälle festlegt, in denen die Untersuchungshaft nicht angewendet werden darf, basierend auf persönlichen Aspekten des Beschuldigten und der Achtung der Menschenwürde, ungeachtet der ihm vorgeworfenen Tat. Dies ist der Fall bei Beschuldigten über 70 Jahren, Frauen in später Schwangerschaft, Müttern während der Stillzeit ihrer Kinder und bei Beschuldigten, die von einer schweren und unheilbaren, amtlich festgestellten Krankheit betroffen sind.⁴²³

Schließlich ist es klar, dass die Untersuchungshaft nicht angewendet werden kann bei Vorliegen einer Entschuldigung, bei Privatklage und in solchen Fällen, in denen das Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe von unter einem Jahr vorsieht oder die Tat mit Geldstrafe bestraft wird.⁴²⁴

Ein Fortschritt in dieser Hinsicht ist, dass im Gegensatz zu den vorherigen Strafprozessordnungen das aktuelle Recht eindeutig für den Erlass der Untersuchungshaft einen höheren Tatverdacht erfordert.

419 Kronawetter, *Alfredo E.*, Un punto de tensión entre garantismo y eficientismo: Las medidas cautelares en el nuevo Código procesal penal, in *Revista jurídica la Ley*, Jahr 2003, S. 306.

420 Encina Marín, *Alejandro/Centurión O., Rodolfo, Fabián*, Tratado jurisprudencial y doctrinario – Derecho procesal penal, Band I, S. 280.

421 Centurión O., *Rodolfo Fabián*, Derecho procesal penal, Band II, S. 466.

422 Straf-Berufungsgericht von Asunción, Zwischenurteil Nr. 285 vom 30. Juni 2000.

423 Hierzu Art. 238 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1286/98.

424 Hierzu Art. 237 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1286/98.

2.2.3.1.3. Anwesenheit des Beschuldigten und ausreichende Tatsachen, die vermuten lassen, dass er Täter oder Beteiligter einer Straftat ist

Die nächsten Anforderungen sind in Art. 242 Abs. 2 der Strafprozessordnung geregelt und in diesem Sinne verfolgt die paraguayische Gesetzgebung als erstes die Anwesenheit des Beschuldigten für die Durchführung des Verfahrens, denn sonst wird durch das Versäumnis des Beschuldigten das Strafverfahren unterbrochen.⁴²⁵

Die zweite Anforderung bezieht sich auf die ausreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte Täter⁴²⁶ oder Beteiligter⁴²⁷ einer Straftat ist. An diesem Punkt verlangt das Gesetz von dem zuständigen Richter, um die Untersuchungshaft zu rechtfertigen, das Vorliegen ausreichender Elemente nachzuweisen, die im vernünftigen Rahmen vermuten lassen, dass der Betroffene mit Wahrscheinlichkeit der Beteiligte einer Straftat ist.

Mit anderen Worten, an dieser Stelle werden die wahrscheinliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten und die zukünftige Verhängung einer Strafe überprüft.

Somit kann nach der Untersuchung einer Reihe von Urteilen festgestellt werden, in denen der Richter die wahrscheinliche Verantwortung des Beschuldigten annimmt, auf Elementen, die in dem Beschuldigungsbeschluss der Staatsanwaltschaft und dem Polizeibericht⁴²⁸ und weiteren Unterlagen der Staatsanwaltschaft vorgestellt werden.⁴²⁹ Diese Umstände gründen in den genannten Tatsachen, die im Beschuldigungsbeschluss angezeigt sind.⁴³⁰

Insbesondere erfordern die Regelungen gemäß den obigen Ausführungen das Vorliegen ausreichender Beweise. Das heißt, die Untersuchungshaft muss auf starkem, konsistentem Verdacht über die Beteiligung des Betroffenen an einer kriminellen Handlung gründen und nicht „auf bloßem Verdacht und Annahmen“.⁴³¹

Schließlich ist zu erwähnen, dass im paraguayischen Recht Beschuldigter jede Person ist, die als Täter oder Teilnehmer einer Straftat in dem

⁴²⁵ Hierzu Art. 82 und 83 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1286/98.

⁴²⁶ Hierzu Art. 29 des Strafgesetzbuches – Gesetz Nr. 1.160/97.

⁴²⁷ Hierzu Art. 30 und 31 des Strafgesetzbuches – Gesetz Nr. 1.160/97.

⁴²⁸ Strafgericht Nr. 3 von Asunción, Zwischenurteil Nr. 1.097 vom 22. Mai 2005.

⁴²⁹ Strafgericht Nr. 6 von Asunción, Zwischenurteil Nr. 641 vom 9. Juni 2008.

⁴³⁰ Strafgericht Nr. 1 von Asunción, Zwischenurteil Nr. 976 vom 17. Juni 2010.

⁴³¹ *Centurión O, Rodolfo Fabián*, Derecho procesal penal, Band II, S. 467.

Beschuldigungsbeschluss bezeichnet wurde.⁴³²

In diesem Fall, obwohl die Existenz einer schweren Straftat und die Beteiligung des Beschuldigten nachgewiesen wurden, kann die Untersuchungshaft nicht zugelassen werden ohne das Vorliegen einer sogenannten strafprozessualen Gefahr (*peligros procesales*), die im letzten Absatz des Art. 242 der Strafprozessordnung genannt wird.

2.2.3.1.4. *Besondere Haftgründe*

Der genannte Artikel verlangt, je nach den Umständen des Einzelfalls, die Notwendigkeit des Vorliegens ausreichender Tatsachen zur Vermutung einer Fluchtgefahr oder möglichen Verdunkelungsgefahr seitens des Beschuldigten.

2.2.3.1.4.1. *Fluchtgefahr*

Dieses Erfordernis ist mit möglichen Schäden des Verfahrens verknüpft, die das Verhalten des Beschuldigten während der Durchführung des Prozesses verursachen könnte, falls er sich bis zum Prozess in Freiheit befände.⁴³³

In diesem Sinne legt Art. 234 ausdrücklich fest, welche Umstände durch den Richter bei der Bestimmung der Existenz einer Fluchtgefahr betrachtet werden.

In objektiver Hinsicht versteht das Oberste Gericht, dass „die Fluchtgefahr und die Verdunkelungsgefahr als logische und grundlegende Richtlinien konfiguriert werden, um die Zulässigkeit einer restriktiven Maßnahme der Freiheit zulassen zu können“.⁴³⁴

Vor allem bei der Fluchtgefahr werden die objektiven und subjektiven Umstände des Verdächtigen gewürdigt. Sie bezieht sich auf den Verdacht, dass der Beschuldigte sich der Gerechtigkeit entzieht und somit sein Versäumnis begründet, um den Fortgang des Prozesses zu erschweren oder um das Urteil nicht zu erfüllen, wenn er verurteilt wird.⁴³⁵

Allerdings muss der Richter alle Umstände berücksichtigen, denn die Fluchtgefahr kann nicht schematisch nach abstrakten Kriterien angenommen werden, sondern nur im Zusammenhang mit dem konkreten Fall. Außerdem verlangt die Strafprozessordnung das Vorliegen eines gewissen Verdachtsumfangs, um damit die Untersuchungshaft wegen einer Fluchtgefahr zu begründen.

⁴³² Hierzu Art. 74 der Strafprozessordnung von 1998 – Gesetz Nr. 1.286.

⁴³³ *Vivas Ussher, Gustavo*, Manual de derecho procesal penal – Band II, S. 160.

⁴³⁴ Entscheidung Nr. 628 vom 5. Oktober 2001.

⁴³⁵ *Martínez Giménez, Derlys D.*, La libertad del imputado y la prisión preventiva en el proceso penal, S. 54.

2.2.3.1.4.2. Verdunkelungsgefahr

Die nächste Voraussetzung, die nach dem Gesetz die Untersuchungshaft rechtfertigt, ist die Verdunkelungsgefahr. Diese verweist auf das Risiko, dass der Beschuldigte die Suche der Wahrheit seitens der Staatsanwaltschaft zu stören versucht oder sogar verhindert.⁴³⁶

Diese Anforderung ist in der paraguayischen Strafprozessordnung in Art. 244 geregelt, die eine Reihe von spezifischen Umständen, die bei der Bestimmung der Verdunkelungsgefahr in Betracht gezogen werden, aufzählt. Allerdings verlangt das Gesetz bei Gefahr der Verdunkelung einen dringenden Verdacht. Denn es müssen hier genau die Person, ihr Verhalten und ihre Beziehung zum konkreten Fall und das Interesse oder die Möglichkeit, die sie hat, um die Beweiselemente zu verdunkeln, analysiert werden.

Schließlich kann die Anordnung der Untersuchungshaft wegen des Vorliegens einer Verdunkelungsgefahr gemäß der Strafprozessordnung nur bis zum Abschluss der Hauptverhandlung angeordnet werden.⁴³⁷ Denn obwohl das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist, werden seine Ergebnisse erst in dieser Phase des Verfahrens (Hauptverhandlung) von dem zuständigen Gericht gewürdigt.⁴³⁸

In dieser Hinsicht ist es wichtig zu erwähnen, dass die geltenden Rechtsvorschriften wesentliche Fortschritte mit sich gebracht haben, da sie die Haftgründe der Fluchtgefahr und der Verdunkelungsgefahr für die Verhängung der Untersuchungshaft in Paraguay eingeführt haben. Gleichzeitig ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Einleitung von Umständen, wie es der Fall des Grads der Verletzung (die Schwere des zugefügten Schadens und die Haltung gegenüber dem Beschuldigten) und der subjektiven Einstellung des Beschuldigten zur Tat ist, allerdings nicht in Verbindung mit dem Zweck der Untersuchungshaft steht, sondern im Gegenteil mit der Gefährlichkeit des Beschuldigten zu tun hat.

2.2.3.2. Formelle Anforderungen

Außerdem erfordern die oben erwähnten Voraussetzungen der paraguayischen Gesetzgebung das Vorliegen bestimmter formeller Anforderungen für die Verhängung der Untersuchungshaft, wie:

436 Martínez Giménez, Derlys D., La libertad del imputado y la prisión preventiva en el proceso penal, S. 56.

437 Hierzu Art. 244 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

438 Hierzu Art. 175 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

2.2.3.2.1. *Zuständiger Richter*

Damit der Haftbefehl rechtlich gültig ist, muss die Untersuchungshaft durch die zuständige Behörde angeordnet werden. Gemäß der paraguayischen Strafprozessordnung ist das zuständige Organ für die Anordnung der Untersuchungshaft der Haftrichter, der während des Ermittlungsverfahrens mit dem Fall befasst ist, immer unter Berücksichtigung des sachlichen und territorialen Zuständigkeitsbereichs.⁴³⁹

Allerdings ist das im Hauptverfahren für die Zulassung oder Ablehnung jeglicher einstweiligen Maßnahmen zuständige Organ der Strafgerichtshof, der nach einem Bezirk über die Lage des Beschuldigten entscheiden muss.⁴⁴⁰

Ein Fortschritt in dieser Hinsicht ist, dass ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Strafprozessordnung und der Umsetzung des akkusatorischen Systems der Richter nicht die Untersuchungshaft von Amts wegen anordnen kann, denn wie das Gesetz eindeutig fordert, muss hierfür ein Antrag der Staatsanwaltschaft vorliegen.

Andererseits kann die Staatsanwaltschaft die Festnahme einer Person anordnen⁴⁴¹ und die Polizei jeden Verdächtigen festnehmen.⁴⁴² Sowohl die Verfassung⁴⁴³ als auch die Strafprozessordnung sind diesbezüglich klar und bestimmen, dass sobald der Antrag gestellt ist, die einzige zuständige Behörde für die Anordnung der Untersuchungshaft der Richter ist.

2.2.3.2.2. *Schriftliche Form*

Das Zwischenurteil, das die Untersuchungshaft anordnet, muss schriftlich erfolgen. Der Haftbefehl soll klar und deutlich die tatsächlichen Umstände sowie die rechtlichen Gründe dieser Entscheidung enthalten, wie in der Strafprozessordnung vorgesehen.⁴⁴⁴

In diesem Sinne soll der zuständige Richter im Prozess nicht nur die entsprechenden Voraussetzungen erwähnen, sondern muss auch die belastenden und entlastenden Umstände nachprüfen; vor allem müssen die mit dem Fall verbundenen konkreten Verhältnisse und das geltende Recht beurteilt werden.

⁴³⁹ Hierzu Art. 33, 36, 37, 42, 363 der Strafprozessordnung von 1998 – Gesetz Nr. 1.286.

⁴⁴⁰ Hierzu Art. 364 der Strafprozessordnung von 1998 – Gesetz Nr. 1.286.

⁴⁴¹ Hierzu Art. 240 der Strafprozessordnung von 1998 – Gesetz Nr. 1.286.

⁴⁴² Hierzu Art. 239 der Strafprozessordnung von 1998 – Gesetz Nr. 1.286.

⁴⁴³ Hierzu Art. 12 der Nationalen Verfassung von 1992.

⁴⁴⁴ Hierzu Art. 125 der Strafprozessordnung von 1998 – Gesetz Nr. 1.286.

Außerdem müssen im Sinne der oben genannten Anforderungen für die Entscheidung über die Untersuchungshaft die genauen Angaben des Beschuldigten und der Tat (Ort, Zeitpunkt, Durchführung, bestimmte Teilnahmeform) und die konkrete Begründung der Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen einer Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr angegeben werden, sowie der Ort, an dem diese Maßnahme vollzogen wird und die allgemeinen Erfordernisse.⁴⁴⁵

Zusammengefasst ist deutlich, dass die Untersuchungshaft im Rahmen des Strafprozesses als vorbeugende Maßnahme vollständig hinsichtlich aller konkreten Umstände begründet werden muss. Vage Angaben oder generelle Formulierungen reichen somit nicht aus. Denn Begründen bedeutet, eine Entscheidung im Einzelfall zu dokumentieren, klaren Aufschluss darüber zu geben, warum jeweilige Verfahrensrisiken vorliegen und die Anwendung einer solchen Maßnahme gerechtfertigt ist.

2.2.3.2.3. Anhörung des Beschuldigten durch den zuständigen Richter

Bevor eine Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft erlassen wird, muss der Richter den Beschuldigten in Anwesenheit seines Verteidigers anhören.⁴⁴⁶

Diese Anforderung wird gemäß Art. 242 der Strafprozessordnung als Verteidigungsmittel benutzt. Denn sie bietet dem Beschuldigten die Gelegenheit, Gründe, die die Anwendung der Untersuchungshaft ausschließen, aufzuführen oder die Ergreifung einer milderer Maßnahme zu beantragen.

Allerdings ist die Vernehmung des Beschuldigten der Verfahrensschritt, in dem der Betroffene direkt und ausführlich über die Tatsachen sowie die Beweiselemente, die gegen ihn im Ermittlungsverfahren gesammelt wurden, als auch über sein Verfahrensrecht informiert wird.⁴⁴⁷ Ein weiterer zu beachtender Punkt ist, dass die Aussage des Beschuldigten ohne zu schwören oder zu versprechen, die Wahrheit zu sagen oder jede Art von Gewalt oder Zwang durchgeführt wird.⁴⁴⁸

In diesem Sinne ist es wichtig, klarzustellen, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Gesetze die erste Vernehmung des Betroffenen nach seiner Festnahme innerhalb von 24 Stunden durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt wird.⁴⁴⁹ Nach Abschluss dieser Schritte müssen sowohl die Beweise als auch der Beschuldigte dem zuständigen

⁴⁴⁵ Hierzu Art. 247 der Strafprozessordnung von 1998 – Gesetz Nr. 1.286.

⁴⁴⁶ Hierzu Art. 84 der Strafprozessordnung von 1998 – Gesetz Nr. 1.286.

⁴⁴⁷ Hierzu Art. 86 der Strafprozessordnung von 1998 – Gesetz Nr. 1.286.

⁴⁴⁸ Hierzu Art. 88 der Strafprozessordnung von 1998 – Gesetz Nr. 1.286.

⁴⁴⁹ Hierzu Art. 85 der Strafprozessordnung von 1998 – Gesetz Nr. 1.286.

Richter vorgeführt werden, damit dieser über die Anwendung entsprechender Maßnahmen entscheiden kann, gemäß Art. 242 der Strafprozessordnung.

Schließlich ist es offensichtlich, dass der derzeitige Wortlaut der Strafprozessordnung bedeutende Fortschritte eingeführt hat, im Einklang mit der Unverletzlichkeit der Verteidigung vor Gericht, die in der Verfassung verankert ist.⁴⁵⁰ Die neuen Bestimmungen ermöglichen eine effektivere Verteidigung, da sie wichtige Verfahrensgarantien normiert haben und die Anwesenheit eines Verteidigers verlangen, um die Aussage des Beschuldigten zu bestätigen. Denn in der Vergangenheit wurde die Aussage in der Regel ohne Mindestgarantien gemacht, oft erwirkt durch Misshandlung und in Ermangelung jeglicher Verteidigung.

2.2.3.2.4. Vorlage des Beschuldigungsbeschlusses

Seit dem Inkrafttreten der neuen Gesetze wird das Ermittlungsverfahren unter Verantwortung der Staatsanwaltschaft durchgeführt,⁴⁵¹ die die Verfahrensherrschaft dieser Phase des Prozesses in ihren Händen hat. Jedoch darf über die Anordnung der Untersuchungshaft nur der Richter entscheiden, der mit dem Fall befasst ist.

Eine weitere Voraussetzung für die Anordnung der Untersuchungshaft ist die Vorlage des Beschuldigungsbeschlusses seitens des Staatsanwalts an den Richter.

In diesem Sinne ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die Strafverfolgung von einer begangenen strafbaren Handlung einzuleiten, von der sie Kenntnis erlangt hat und wenn ausreichende Beweiselemente vorliegen,⁴⁵² den Beschuldigungsbeschluss vorzulegen. Aufgrund dieser Anforderung muss die Staatsanwaltschaft den zuständigen Richter über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Verdächtigen informieren. Allerdings sind die Voraussetzungen dafür das Bestehen eines ausreichenden Verdachts der Begehung einer Straftat und der Beteiligung des Beschuldigten.⁴⁵³

Schließlich ist zu beachten, dass der Beschuldigungsbeschluss selbst keinen Rechtszwang für den zuständigen Richter darstellt,⁴⁵⁴ jedoch ist unumstritten, ob ohne Vorliegen dieser Voraussetzung keine Untersuchungshaft erlassen werden darf.⁴⁵⁵ Denn ohne einen solchen Antrag kann die Justizbehörde keinen Zugang zu den hierfür

⁴⁵⁰ Hierzu Art. 16 der Nationalen Verfassung von 1992.

⁴⁵¹ Hierzu Art. 52 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁵² Hierzu Art. 18 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁵³ Hierzu Art. 302 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁵⁴ Llanes, Carolina, Lineamientos sobre del Código procesal penal, S. 287.

⁴⁵⁵ Hierzu Art. 304 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

notwendigen Informationen erhalten, wie der Begehung einer Straftat sowie die Wahrscheinlichkeit der Beteiligung des Beschuldigten an der Tat. Allerdings ist die Einführung des Beschuldigungsbeschlusses vor Gericht die Voraussetzung für die Eröffnung der Strafverfolgung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es einen großen Unterschied zwischen der aufgehobenen Strafprozessordnung von 1890 und den Bestimmungen des neuen Strafprozesssystems von 1998 gibt; da zu dieser Zeit die Untersuchungshaft in den meisten Fällen sofort nach Beginn der Strafverfolgung automatisch von Amts wegen, bei Vorliegen eines einfachen unvollständigen Beweises eines rechtsrechtswidrigen Verhaltens und der wahrscheinlichen Verantwortung des Beschuldigten, angeordnet wurde, ohne Vorliegen relevanter strafprozessualer Risiken, die dem Zweck, Sinn und der Rechtsnatur dieser strafprozessualen Maßnahme entsprechen.

Auf diese Weise wird die Untersuchungshaft theoretisch als eine vorbeugende Maßnahme anerkannt, die nur als Ultima Ratio angewendet wird, sobald der Beschuldigungsbeschluss seitens der Staatsanwaltschaft vorgelegt wurde, der Verdächtige durch das Gericht gehört wurde und nach einer detaillierten Analyse der erforderlichen Voraussetzungen sowie der sogenannten Verfahrensrisiken – *peligros procesales*.

In diesem Sinne, obwohl die neue Strafprozessordnung⁴⁵⁶ und der Oberste Gerichtshof klargestellt haben, dass „die Untersuchungshaft das letzte Mittel ist, das in einem Strafverfahren verwendet werden sollte, vor allem wegen der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit der Unschuld des Beschuldigten“,⁴⁵⁷ zeigt die Realität, dass die Wirklichkeit weit entfernt von den bestehenden Bestimmungen steht, denn die Untersuchungshaft wird immer noch als zwingende Folge der Strafverfolgung bei Vorliegen der sogenannten „*inexcarcelables* (entlassungsausschließende)“ – Verbrechen angeordnet. Denn in diesen Fällen ist die Erlass der Untersuchungshaft für den Richter nicht ein „darf“, sondern ein „muss“, nach den fehlerhaften Änderungen⁴⁵⁸ des Art. 245 der Strafprozessordnung.

2.2.4. Dauer der Untersuchungshaft

Einer der kritischsten und meist diskutierten Aspekte in Bezug auf die Anwendung

⁴⁵⁶ Hierzu Art. 242 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁵⁷ Hierzu Art. 242 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98. Strafkammer des Obersten Gerichtshofs, Beschluss Nr. 1.572 vom 27. Dezember 2002, zitiert von *Encina Marín, Alejandro/Centurión O, Rodolfo Fabián*, in *Tratado jurisprudencial y doctrinario – Derecho procesal penal*, Band I, S. 281.

⁴⁵⁸ Gesetz Nr. 2.493/04 und Gesetz Nr. 4.431/11.

der Untersuchungshaft ist ihre Dauer.

Wie bekannt ist, darf nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Untersuchungshaft nur so lange dauern, wie es unbedingt erforderlich ist, um das Bedürfnis ihrer Anwendung zu erfüllen.⁴⁵⁹

Allerdings gibt es verschiedene Gründe, die eine längere Dauer der Untersuchungshaft rechtfertigen. Von diesen beziehen sich einige auf die überlastete Strafjustiz, die aufgrund des fortschreitenden Anstiegs der Kriminalität und der unzureichenden Anzahl der Gerichte den gesetzlichen Prozessfristen nicht nachkommen kann. Dies allerdings ist als Wirkung einer übermäßigen Verlängerung des Strafverfahrens anzusehen und führt gleichzeitig zu der überlangen Dauer der Untersuchungshaft.

Aus diesem Grund ist es notwendig, eine zeitliche Frist dieser Maßnahme festzulegen, um missbräuchliche Situationen zu vermeiden.

In diesem Sinne bestimmt der paraguayische Gesetzgeber, dass die Dauer der Untersuchungshaft auf einen Zeitraum beschränkt werden muss, nämlich in dem Sinne wie die Verfassung festgelegt hat, dass die Untersuchungshaft nur dann angeordnet werden darf, wenn es für das Verfahren unumgänglich ist und sie auf keinen Fall länger als die Mindeststrafe für die gleiche Straftat dauern darf, nach der Bewertung der Tatsachen in dem jeweiligen Haftbefehl.⁴⁶⁰

Seinerseits bestimmt die paraguayische Strafprozessordnung: „Der Freiheitsentzug während des Verfahrens sollte im Verhältnis mit der erwarteten Strafe stehen und darf in keinem Fall über die Mindeststrafe hinausgehen, die für die Straftat gesetzlich vorgesehen ist, noch die Frist, die die Strafprozessordnung für den Abschluss des Prozesses festgelegt hat, überschreiten oder mehr als zwei Jahre betragen“.⁴⁶¹

In diesem Sinne bestehen drei verschiedene Parameter im paraguayischen Recht, um die maximale Länge der Untersuchungshaft zu bestimmen. Der Erste bezieht sich auf die Dauer der vorgesehenen Mindeststrafe, die für jede Straftat vorgesehen ist. Somit hängt die Dauer der Untersuchungshaft von der vorläufigen Bewertung der Straftat ab. Allerdings kann dieser Zeitraum für einige Straftaten eine Laufzeit von sechs Monaten haben, jedoch kann er auf fünf Jahre verlängert werden unter Berücksichtigung der Mindeststrafe für bestimmte schwere Straftaten wie im Fall der vorsätzlichen Tötung, in denen die zu erwartende Freiheitsstrafe zwischen fünf und

⁴⁵⁹ Hierzu Art. 234 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁶⁰ Hierzu Art. 19 der Nationalen Verfassung von 1992.

⁴⁶¹ Hierzu Art. 236 der Strafprozessordnung von 1998 – Gesetz Nr. 1.286.

zwanzig Jahren beträgt.⁴⁶²

Die zweite Möglichkeit setzt eine Frist der Untersuchungshaft auf die Dauer des Strafverfahrens. Dieses beginnt mit der ersten Verfahrenshandlung und dauert bis zum Abschluss des Prozesses, gemäß dem Gesetz Nr. 2341/03, welches den Art. 136 der Strafprozessordnung ändert, und beträgt maximal vier Jahre.⁴⁶³

Schließlich stellt die Strafprozessordnung eindeutig fest, dass die Untersuchungshaft in keinem Fall mehr als zwei Jahre dauern kann.⁴⁶⁴

In diesem Sinne haben beide Gesetzgebungen aufgrund ihrer ungenauen Formulierung viele Diskussionen hervorgerufen. Denn unter den erwähnten Parametern gibt es einen deutlichen Unterschied: von sechs Monaten bis fünf Jahren, vier Jahren und zwei Jahren.

In der Praxis wird allerdings der Meinung des Obersten Gerichtshofs – Corte Suprema de Justicia – gefolgt. Dieser besagt, dass, um die Dauer der Untersuchungshaft festzustellen, zunächst die Mindeststrafe für das betreffende Verhalten zu berücksichtigen (von sechs Monaten bis fünf Jahren) ist; dann die maximale Dauer des Verfahrens (vier Jahren) und schließlich die maximale Zeit von zwei Jahren.⁴⁶⁵

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Reform bedeutende Fortschritte brachte, um bestimmte Parameter in Bezug auf die maximale Dauer der Untersuchungshaft festzustellen. Jedoch hat der Mangel an Klarheit und die scheinbaren Widersprüche dieser Bestimmungen zu schwerer und ernsthafter Verwirrung geführt und fördert damit die überlange Dauer einer schwerwiegenden Maßnahme wie der Untersuchungshaft.

2.2.5. Gerichtliche Überprüfung der Untersuchungshaft

In Bezug auf die Überprüfung der Untersuchungshaft hat das aktuelle Strafsystem mit seinen Bestimmungen einen Überprüfungsmechanismus dieser Maßnahme eingeführt. Dies ist ein wichtiger Schritt, um eine effektive Analyse der Bedingungen und der Gültigkeit der Untersuchungshaft zu erhalten.

⁴⁶² Hierzu Art. 105 Abs. 1 des Strafgesetzbuches von 1997 – Gesetz Nr. 1.160.

⁴⁶³ Hierzu Art. 136 der Strafprozessordnung von 1998 – Gesetz Nr. 1.286.

⁴⁶⁴ Hierzu Art. 236 der Strafprozessordnung von 1998 – Gesetz Nr. 1.286.

⁴⁶⁵ Beschluss Nr. 973 vom 17. September 2002; Beschluss Nr. 1035 vom 20. Dezember 2001, zitiert in *Tratado jurisprudencial y doctrinario de Derecho procesal penal*, Band II, *Encina Marín, Alejandro/Centurión O., Rodolfo F.*, S. 962-963. Beschluss Nr. 766 vom 8. August 2007.

So bestimmt die Strafprozessordnung, dass die gesetzlichen Anforderungen, die zur Anordnung der Untersuchungshaft führen, auf Wunsch des Beschuldigten oder von Amts wegen durch den zuständigen Richter überprüft werden können.⁴⁶⁶ Allerdings kann der Richter seinerseits je nach Fall die Haftentlassung,⁴⁶⁷ eine Ersatzmaßnahme⁴⁶⁸ oder die Aufhebung⁴⁶⁹ der Untersuchungshaft anordnen.

In diesem Sinne kann der Richter von Amts wegen alle drei Monate prüfen, ob die Gründe, die zur Anordnung der Untersuchungshaft führten, noch vorliegen und gegebenenfalls die geeignete Entscheidung treffen.

Seinerseits kann der Beschuldigte, sofern Gründe vorliegen, vom Richter eine Haftprüfung beantragen, damit die freiheitsentziehende Maßnahme ersetzt oder verändert wird. Selbige kann bei dem Richter beantragt werden, sofern der Antrag nicht die Absicht hat, eine Verzögerung zu erreichen.⁴⁷⁰

Obwohl der Antrag in Schriftform erfolgt, verlangt die Strafprozessordnung eine mündliche Verhandlung, damit die Beteiligten ihre Begründung zur Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Untersuchungshaft vor dem zuständigen Richter darstellen. Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung entscheidet der Richter unverzüglich.⁴⁷¹

Andernfalls, sofern dies nicht möglich ist, kann gemäß dem Art. 141 der Strafprozessordnung der Rechtsbehelf der „Resolución ficta“ eingelegt werden,⁴⁷² wenn der Beschluss nach 24 Stunden nicht vorliegt.

Das Gesetz führt somit den Grundsatz der Unmittelbarkeit durch das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung ein. In der Folge kann der Richter persönlich den Beschuldigten hören, um eine faire Entscheidung zu treffen, dieses unter Beachtung der Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Schnelligkeit, die in der Strafprozessordnung anerkannt sind.

Schließlich ist es wichtig zu beachten, dass die neue Gesetzgebung die Berufung als Rechtsbehelf regelt. Diese kann nämlich gegen die Entscheidung, die die Untersuchungshaft anordnet, verändert oder ablehnt, eingesetzt werden, gemäß Art.

⁴⁶⁶ Hierzu Art. 250 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁶⁷ Hierzu Art. 250 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁶⁸ Hierzu Art. 245 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁶⁹ Hierzu Art. 252 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁷⁰ Hierzu Art. 250 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁷¹ Hierzu Art. 251 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁷² Hierzu Art. 141 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

253 der Strafprozessordnung.⁴⁷³

Zuletzt ist es offensichtlich, dass der derzeitige Wortlaut der Strafprozessordnung bedeutende Fortschritte im Vergleich zur vorherigen Gesetzgebung eingeführt hat, denn die neuen Bestimmungen ermöglichen eine effektive und echte gerichtliche Überprüfung der Untersuchungshaft und gewährleisten somit wichtige Verfahrensgarantien.

2.2.6. Vollzug der Untersuchungshaft

Der Vollzug der Untersuchungshaft ist immer ein sehr sensibles Thema, denn während der Ausführung ist der Beschuldigte zu besonderer und differenzierter Behandlung berechtigt, denn er steht unter dem Grundrecht der Unschuldsvermutung, welches jederzeit anerkannt und eingehalten werden muss.

Wie bereits in den vorangegangenen Abschnitten erwähnt wurde, sind die Regeln über den Vollzug der Untersuchungshaft in der Verfassung, der Strafprozessordnung und dem Strafvollzugsgesetz Nr. 210/70 geregelt.

In diesem Sinne legt die Verfassung in Art. 21 grundlegende Vorschriften in Bezug auf den Vollzug der Untersuchungshaft fest.

Bezeichnenderweise hat die Reform der Strafprozessordnung erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die Anerkennung und besseren Schutz der Rechte und Garantien des Untersuchungsgefangenen, in seiner Eigenschaft als angeblich unschuldig, eingeführt. Somit bestimmt die neue Vorschrift, dass die Untersuchungshaft in von den für die Strafgefangenen vorgesehenen unterschiedlichen Vollzugsanstalten durchgeführt oder ersatzweise in einer völlig getrennten Anstalt vorgenommen wird.⁴⁷⁴ Gleichzeitig bestimmt das Gesetz, dass der Beschuldigte jederzeit als unschuldig behandelt wird.⁴⁷⁵ All dies, damit der Vollzug dieser Maßnahme nicht die Merkmale einer vorweggenommenen Strafe aufweist.

Ebenso muss betont werden, dass die neue Strafprozessordnung zum ersten Mal die Figur des Vollstreckungsrichters einführt,⁴⁷⁶ welcher für die Prüfung der Umstände und der Art und Weise, in welcher die Untersuchungshaft ausgeführt wird, verantwortlich ist.

⁴⁷³ Hierzu Art. 253 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁷⁴ Hierzu Art. 254 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁷⁵ Hierzu Art. 254 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁷⁶ Hierzu Art. 254 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

Allerdings, Paraguay hat ein neues Strafvollzugsgesetz – Gesetz Nr. 5.162 – erlassen, welches das Gesetz Nr. 210/70 im Laufe des Jahres 2015 ersetzt hat.

Durch die neuen Vorschriften wird versucht, das Gefängnisssystem des Landes zu aktualisieren. In diesem Sinne bestimmt das neue Gesetz Nr. 5.162, dass die Untersuchungshaft unter Berücksichtigung der Grundrechte und der Würde der menschlichen Person vollzogen wird, wie es in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankert ist und von Paraguay ratifiziert wurde.⁴⁷⁷

In dieser Hinsicht fügt das Gesetz hinzu, dass die persönlichen Zwangsmaßnahmen in speziellen und von denen für verurteilte Strafgefangene unterschiedlichen Anstalten vollzogen werden.⁴⁷⁸ Es betont allerdings, dass in keinem Fall die Unterkunft zwischen Strafgefangenen und Verurteilten geteilt wird und dass die Behandlung des Beschuldigten jederzeit die Unschuldsvermutung erkennen lassen⁴⁷⁹ muss, wie es in der Verfassung geregelt ist.

Gleichzeitig spricht das Gesetz über einen Trennungsgrundsatz zwischen Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen nach Geschlecht und erkennt vier Arten von Anstalten: Jene für Untersuchungsgefangene (Centros de prevenidos); für Strafgefangene (Centros penitenciarios); das Centro de Admisión (Anstalt für Beobachtung und Erstdiagnose) und das Centro de Internación (Einrichtung zur psychiatrischen Behandlung, Entzug, Sicherheit).⁴⁸⁰

Das neue Gesetz regelt allerdings im zweiten Titel, Kapitel I, die Vorschriften, die für Untersuchungsgefangene Anwendung finden und stellt in diesem Sinne fest, dass der Vollzug von vorbeugenden Zwangsmaßnahmen unter Aufsicht und Kontrolle des Vollstreckungsrichters durchgeführt wird.⁴⁸¹ Das hat als Ziel die Sicherung und Verwahrung des Beschuldigten⁴⁸² und wird so durchgeführt, dass sie nicht die Merkmale einer vorweggenommenen Strafe aufweist.⁴⁸³

Allerdings wird der Untersuchungsgefangene bei seiner Aufnahme über seine Rechte und Pflichten in einer für ihn verständlichen Form entweder auf Spanisch oder

⁴⁷⁷ Hierzu Art. 3 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁷⁸ Hierzu Art. 5 und 28 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁷⁹ Hierzu Art. 5 und 32 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁸⁰ Hierzu Art. 192 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁸¹ Hierzu Art. 29, 33, 34 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁸² Hierzu Art. 30 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁸³ Hierzu Art. 31 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

Guaraní (indigene Sprache) informiert werden.⁴⁸⁴ Ebenfalls wird nach der Aufnahme der inhaftierte Beschuldigte ärztlich untersucht.⁴⁸⁵

Im Wesentlichen normiert das Gesetz wichtige Rechte für alle Inhaftierten.⁴⁸⁶ Diesbezüglich regelt das Gesetz in Art. 130 bis 135 die Besuchsmöglichkeit des Untersuchungsgefangenen und bestimmt in diesem Sinne, dass die Beschuldigten regelmäßigen Besuch von ihrem Verteidiger, ihrer Familie und Freunden erhalten dürfen. Dieses Recht kann jedoch im Hinblick auf Gründe der Sicherung der Anstalt eingeschränkt werden.

In dieser Weise erkennt das Strafvollzugsgesetz grundsätzlich das Recht auf eine regelmäßige ärztliche Fürsorge der Inhaftierten. Dafür werden die Anstalten mit Krankenpflegern und ausgebildetem Personal eingerichtet.⁴⁸⁷

Andererseits werden den Untersuchungsgefangenen Bekleidung und andere Elemente von der Justizvollzugsanstalt gestellt. Ihre Uniform benutzen die Inhaftierten nur innerhalb der Anstalt. Von Bedeutung ist hierbei, dass gemäß dieser Vorschrift der Untersuchungsgefangene keine Privatkleidung tragen darf.⁴⁸⁸ Des Weiteren erhalten die Inhaftierten drei Mal pro Tag Essen von der Justizvollzugsanstalt.⁴⁸⁹

Im gleichen Sinne erkennt das Gesetz, dass Bildung eine wichtige Grundlage für die Resozialisierung ist und deswegen wird die Ausbildung aller Inhaftierten gefördert.⁴⁹⁰

Weiterhin wird allen Inhaftierten ihr Recht auf Arbeit anerkannt, welche wiederum nach Methoden, Betriebsart, Zeitplan, Hygiene, Sicherheit und den Bestimmungen der geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften organisiert wird.⁴⁹¹ Allerdings ist die Arbeit für alle gesunden Inhaftierten eine Pflicht. Eine ungerechtfertigte Verweigerung kann als eine Verletzung der Vorschriften der Anstalten angesehen werden und somit eine ungünstige Bewertung des Verhaltens verursachen.⁴⁹²

Die Ordnung und Disziplin in Gefängnissen wird durch die Disziplinarmaßnahmen

⁴⁸⁴ Hierzu Art. 86 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁸⁵ Hierzu Art. 176 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁸⁶ Hierzu Art. 8 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁸⁷ Hierzu Art. 173 bis 183 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁸⁸ Hierzu Art. 83 und 84 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁸⁹ Hierzu Art. 85 Strafvollzugsgesetz – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁹⁰ Hierzu Art. 157 und 159 Strafvollzugsgesetz – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁹¹ Hierzu Art. 147 Strafvollzugsgesetz – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁹² Hierzu Art. 138 Strafvollzugsgesetz – Gesetz Nr. 5.162.

eingehalten, jedoch ohne Einschränkung auf das unbedingt Notwendige. Allerdings werden Zuwiderhandlungen als geringfügig, schwer oder besonders schwerwiegend eingestuft.⁴⁹³ Die Sanktionen werden entsprechend der Schwere der Handlung und Umstände des Einzelfalls verhängt.⁴⁹⁴ Allerdings darf Gewalt nur in Ausnahmefällen angewendet werden.⁴⁹⁵

Schließlich ermöglicht das Strafvollzugsgesetz Nr. 5.162 ausdrücklich die Option einer Bewährungshilfe, welche soziale, moralische und materielle Hilfe umfasst. Damit werden dem aus der Haft Entlassenen Unterkunft, Arbeit, angemessene Kleidung und die notwendigen Ressourcen für seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht.⁴⁹⁶

Konkret stellen die Einführung von Vorschriften zur Achtung der Würde der menschlichen Person und die ausdrückliche Anerkennung bestimmter Rechte und Garantien des Untersuchungsgefangenen einen wesentlichen Schritt für die Justiz in Paraguay dar, jedoch reichen diese theoretischen Fortschritte nicht aus, um die tatsächlich vorliegenden schwerwiegenden Probleme in den verschiedenen Anstalten zu lösen. Denn in der Tat kann nicht übersehen werden, dass die Realität in den Gefängnissen keineswegs den in den Vorschriften festgelegten Standards entspricht.

2.2.7. Reform der Strafprozessordnung nach 1998

Die Reform der paraguayischen Strafprozessordnung hat wesentliche Veränderungen in der Justiz in Bezug auf die Untersuchungshaft eingeführt.

In diesem Zusammenhang, wenige Jahre nach der Umsetzung der neuen Strafprozessordnung in Paraguay, war dies der Fokus der Kritik und großer Debatten. Hauptsächlich das Wachstum der Kriminalität, das Gefühl der Unsicherheit und Botschaften in den Medien, dass Kriminelle schnell wieder ihre Freiheit gewannen, waren einige der Faktoren, die tiefgreifende Änderungen in der Gesetzgebung bewirkt haben.

Das Ergebnis ist eindeutig: Die Reformideen wurden schnell von den Parlamentariern gehört, die kurzfristig die ersten Gesetze erlassen haben, welche vor allem auf die Begrenzung der Freilassung des Beschuldigten in der Anfangsphase des Prozesses gerichtet waren.

⁴⁹³ Hierzu Art. 92 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁹⁴ Hierzu Art. 93, 94, 95, 96 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁹⁵ Hierzu Art. 99 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

⁴⁹⁶ Hierzu Art. 188 des Strafvollzugsgesetzes – Gesetz Nr. 5.162.

Die erste dieser Reformen begann am 20. Oktober 2004 mit dem Erlass des Gesetzes Nr. 2493/04, das den Art. 245 der neuen Strafprozessordnung abänderte.⁴⁹⁷

Das Gesetz behält den ursprünglichen Wortlaut des Artikels bei, fügt jedoch am Ende der Norm einen Absatz hinzu. Die neue Vorschrift verbietet grundsätzlich die Erteilung von Alternativen oder Ersatzmaßnahmen der Untersuchungshaft, wenn die strafbare Tat als Verbrechen gegen das Leben eingestuft wird oder die Integrität der Person betrifft, als Folge einer vorsätzlichen Handlung. Die Untersuchungshaft kann auch dann nicht geändert werden, wenn der Beschuldigte die Voraussetzungen des Art. 75 Abs. 3 des Strafgesetzbuches erfüllt.

Genauer gesagt, die erste aufgenommene Änderung in der neuen Gesetzgebung hat die „inexcarcelables (entlassungsausschließende) Verbrechen“ im Strafverfahren eingeführt.

Neuerlich, im Jahr 2011, wurde ein neues Gesetz erlassen, nämlich das Gesetz Nr. 4431, das wieder den Art. 245 der Strafprozessordnung änderte und das Gesetz Nr. 2493/04 aufhob.

Im Allgemeinen bleibt der erste Teil des Textes von Art. 245 in Bezug auf die alternative Maßnahme unverändert. Jedoch wurden bestimmte Änderungen in der Terminologie vorgenommen, mit der Einführung eines präziseren Wortschatzes, wie der Verwendung der Begriffe „angemessen“ und „Behinderung der Untersuchung“, die zuvor in dem Gesetz Nr. 2493/04 nicht verwendet wurden.

Ebenso ändert sich der Ausdruck „der Richter bevorzugt von Amts wegen“ zu einer gemäßigteren Terminologie: „von Amts wegen oder auf Antrag kann der Richter verhängen“. In die gleiche Richtung erneuerte das Gesetz die Rechtsterminologie des siebten Absatzes in Bezug auf die Figur des Bürgen (fiador). Die bisherigen Gesetze regelten zum Ausdruck „die Kautions von einer oder mehreren geeigneten Personen“, während das aktuelle Gesetz von einer „Kautions von einer oder mehreren finanzkreditwürdigen Personen“ spricht.

Im zweiten Teil wird im Gegensatz zum früheren Gesetz die Bewährung anerkannt,⁴⁹⁸ allerdings wird dies ungeachtet anderer komplementärer Vorsichtsmaßnahmen beschlossen und ist nur zulässig bei Beschuldigten, die keinen anderen Prozess haben, nicht Wiederholungstäter sind oder keine Ersatzmaßnahmen verletzt haben. Ebenso wird hinzugefügt, dass im Fall, in dem der Beschuldigte eine

⁴⁹⁷ Hierzu Originaltext des Art. 245 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

⁴⁹⁸ Das Gesetz Nr. 2.493/04 erwähnte, dass die Bewährung vor allen anderen Maßnahmen angeordnet wird.

Vorstrafe hat, der Richter zumindest die Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 6 des Artikels verhängen muss.

Gleichfalls verlängert das Gesetz die Frist für die automatische Beendigung von Maßnahmen durch Veränderung des Ausdrucks „die Maßnahmen werden automatisch eingestellt und von Rechts wegen nach zwei Jahren ihrer Anwendung, wenn die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat“, durch die Terminologie „werden automatisch eingestellt von Rechts wegen, nach Ablauf der maximalen Dauer des Prozesses“.

Schließlich wiederholt der Artikel im Wesentlichen das Verbot der Erteilung von Alternativen oder Ersatzmaßnahmen der Untersuchungshaft, wenn die strafbare Tat als Verbrechen eingestuft wurde, wenn ihre Begehung eine Verletzung des Lebens der Person betrifft, die als Folge einer vorsatzmäßigen Handlung auftritt oder wenn der Beschuldigte unter den in Abs. 3 vorgesehenen Voraussetzungen der im Strafprozessbuch geregelten Haftbedingungen angeklagt ist.⁴⁹⁹

Allerdings wird der letzte Absatz mit einer präzisen und begrenzenden Terminologie abgeändert, die besagt: „wenn der Beschuldigte in anderen Fällen angeklagt wurde, deren zu erwartende Strafe mehr als fünf Jahre Freiheitsstrafe betragen würde. Diese Einschränkung ist nur anwendbar auf die in diesem Absatz genannten Straftaten“.

Kurz gesagt, die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 4.431/11 hat den begonnenen Weg von Gesetz Nr. 2.493/04 weiter bekräftigt, als sie die Anwendung der Untersuchungshaft für alle als Verbrechen eingestuften strafbaren Handlungen ohne Ausnahme ebenso wie die vorherigen verpflichtet hat. Ebenfalls wurde der Anwendungsbereich der Untersuchungshaft insofern erweitert, als ihre Verhängung bei Begehung von Taten, welche die Verletzung des Lebens beinhalten, verpflichtend ist.

Die Gesetzesänderungen, die die Verwendung von Alternativen für bestimmte Straftaten verbieten, bedeuten einen klaren Rückschritt für den wirksamen Schutz der Grundprinzipien des Strafverfahrens und insbesondere der Untersuchungshaft, in der Verfassung von 1992 und der Strafprozessordnung normiert sind.

2.2.8. Aktuelle Probleme der Untersuchungshaft in Paraguay

Die Untersuchungshaft ist ein schwerer Eingriff in die Freiheit einer Person, die nur als Ultima Ratio angewendet werden darf. In der Praxis bringt dieses rechtliche Institut ernsthafte Schwierigkeiten und Probleme mit sich, insbesondere wegen seiner Anwendung, Dauer und Vollzug in Paraguay.

⁴⁹⁹ Hierzu Art. 75 des Strafgesetzbuches – Gesetz Nr. 1.160/97.

2.2.8.1. Die Anwendung der Untersuchungshaft in Paraguay

Die erste Problematik, die analysiert wird, ist die Verhängung der Untersuchungshaft in Paraguay. In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass die Untersuchungshaft eine vorbeugende Maßnahme ist,⁵⁰⁰ die in keinem Fall als eine vorweggenommene Strafe angewendet werden kann.

Genauer gesagt erkennt die paraguayische Verfassung den Ausnahmecharakter der Untersuchungshaft unter ihren Bestimmungen an, da sie festgestellt hat, dass die Untersuchungshaft nur erlassen wird, wenn es unverzichtbar für die Durchführung des Verfahrens ist.⁵⁰¹

Seinerseits regelt die Strafprozessordnung, dass „die Zwangsmaßnahme nur in Ausnahmefällen durch eine begründete Entscheidung angeordnet werden dürfen, und nur solange, bis der Zweck ihrer Anwendung erfüllt ist, dauern darf“.⁵⁰²

Auf diese Weise hat der Ausnahmecharakter dieser prozessrechtlichen Maßnahme eine rechtliche und verfassungsmäßige Bedeutung, sowie auf internationaler Ebene, denn sie ist in den Menschenrechtsinstrumenten verankert, die Paraguay ratifiziert hat, insbesondere dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der in seinem Art. 9 Abs. 3 erklärt, dass „*die Untersuchungshaft von Menschen, die beurteilt werden, nicht eine allgemeine Regel sein darf*“.

Allerdings, obwohl der Ausnahmecharakter der Untersuchungshaft in verschiedenen Bestimmungen anerkannt wird, ist die Verfälschung dieses Instituts deutlich zu erkennen, wenn es als eine Art der sozialen Kontrolle verwendet wird. Denn durch die Anordnung wird die kriminelle Gefährlichkeit des Beschuldigten neutralisiert, mit einer längeren Inhaftierung bis zum Abschluss des säumigen Strafverfahrens.

Der erste Widerspruch zu dem Ausnahmecharakter der Untersuchungshaft zeigte sich im Jahr 2004 mit dem Erlass des Gesetzes Nr. 2493/04. Dieses Gesetz war eine Art von Lösung, mit der der Gesetzgeber versucht hat, nach dem übermäßigen Anstieg der Kriminalität im Land eine gewisse Stabilität und Sicherheit wiederherzustellen.

Das Gesetz Nr. 2493/04 beschränkt im Allgemeinen die Verwendung von Alternativen und Ersatzmaßnahmen der Untersuchungshaft für schwere Straftaten.

500 Beschluss Nr. 628 vom 5. Oktober 2001 des Obersten Gerichtshofs – Paraguay: „Die Untersuchungshaft kann nur einen vorbeugenden Charakter haben“, in *Encina Marin, Alejandro/Centurión O., Rodolfo F.*, Tratado jurisprudencial y doctrinario, Derecho procesal penal, Band II, S. 959.

501 Hierzu Art. 19 der Nationalen Verfassung von 1992.

502 Hierzu Art. 234 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

Insofern hat die Untersuchungshaft ihren Ausnahmecharakter verloren und wurde als allgemeine Regel bei spezifischen Fällen angeordnet mit der einzigen Voraussetzung der Begehung eines Verbrechens, obwohl keine Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr bestand.

In die gleiche Richtung geht das Gesetz Nr. 4431, im Jahr 2011 erlassen, das wieder den Art. 245 der Strafprozessordnung ändert und das Gesetz Nr. 2493/04 aufhebt.

Es verschärft die Umstände, die oben beschrieben wurden, denn es bestimmt, dass der Richter die Untersuchungshaft für jedes Verbrechen verhängen muss, während das aufgehobene Gesetz (Gesetz Nr. 2493/04) bestimmte, dass keine alternativen Maßnahmen angewendet werden dürfen oder die Untersuchungshaft nicht geändert werden kann, wenn die Tat ein Verbrechen darstellt und wenn eine Verletzung von Leben oder der körperlichen Unversehrtheit vorliegt. Ebenso ändert das neue Gesetz den letzten Absatz und fügt der Liste hinzu: *„wenn gegen den Beschuldigten andere Strafverfahren erhoben wurden, deren erwartete Strafe mehr als fünf Jahre Freiheitsstrafe beträgt“*.

In diesem Sinne steht der neue festgelegte Mechanismus zur Bekämpfung der Kriminalität durch diese Rechtsvorschriften im Widerspruch zu internationalen Bestimmungen und verstößt gegen Grundprinzipien wie die Unschuldsvermutung⁵⁰³ und das Ausnahmeprinzip.⁵⁰⁴ Ebenso beinhaltet die Untersuchungshaft auf diese Art auch die Erfüllung von Funktionen der Generalprävention⁵⁰⁵ und nicht diejenigen, um ihre individuellen Ziele zu erfüllen, die rein prozessualer Natur sind.

Genauer gesagt, dieses Gesetz kann von jedem Blickwinkel her kritisiert werden, denn es fördert die automatische Anordnung der Untersuchungshaft ohne eine objektive Beurteilung der gesetzlichen Anforderungen zu verlangen und gleichzeitig deutet es eine im Wesentlichen vorbeugende Maßnahme in einen völlig willkürlichen Zweck der Generalprävention um.

Die übermäßige Anordnung der Maßnahme hat keine effektive Lösung für die Verringerung der Kriminalität gebracht, im Gegenteil: Neben der Verletzung von grundlegenden Prinzipien wie der Menschenwürde hat sich die Anzahl von Untersuchungsgefangenen erhöht und damit das Gefängnisssystem unnötig überbeansprucht. Schlimmer ist noch, dass Menschen ihre Freiheit entzogen wurde, aufgrund von Umständen, die in keinem Zusammenhang mit den Zwecken der Untersuchungshaft stehen.

⁵⁰³ Hierzu Art. 17 der Nationalen Verfassung von 1992.

⁵⁰⁴ Hierzu Art. 19 der Nationalen Verfassung von 1992.

⁵⁰⁵ Llobet Rodríguez, Javier, Proceso penal comentado, S. 522.

Die Zahlen zeigen, dass im Jahr 2004 insgesamt 6.101 Häftlinge in den Gefängnissen des Landes⁵⁰⁶ untergebracht waren, von denen waren 4.662⁵⁰⁷ Untersuchungsgefangene; das entspricht 76 Prozent der Gefängnisinsassen.

Während es im Jahr 2011, 7.161 Personen waren, denen die Freiheit entzogen wurde, waren von denen 5.115, entsprechend 71 Prozent⁵⁰⁸ Untersuchungsgefangene. Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 4.431, genau im Jahr 2014, beträgt die Gefängnisbevölkerung nun 10.380 Häftlinge, von denen 7.778 Untersuchungsgefangene sind,⁵⁰⁹ das entspricht 74 Prozent der gesamten Inhaftierten.

So ist es klar, dass das Problem der Unsicherheit und steigenden Kriminalität nicht mit einfachen Gesetzesänderungen gelöst wird, noch viel weniger mit der übermäßigen Anwendung des Instituts der Untersuchungshaft bei einer Mehrzahl von Straftaten.

Kurz zusammengefasst, der legitime Lösungsweg, die Gesellschaft zu beruhigen, kann nicht eine willkürliche Anordnung der Untersuchungshaft sein ohne weitere Voraussetzungen, als die der Vermutung der Begehung eines schweren Verbrechens. Eine Lösung wäre es, die schnelle Durchführung der Strafverfahren zu betreiben, damit ein Gericht schnell über die Verurteilung oder die Freilassung entscheiden kann. Denn nur ein Urteil in einem Strafverfahren kann die Verantwortung und die Bestrafung des Täters feststellen.⁵¹⁰ Dies ohne zu vergessen, dass die Untersuchungshaft die Ausnahme von der allgemeinen Regel der Freiheit ist. Diese hat einen herausragenden Wert im Rechtssystem, sodass eine Einschränkung nur gerechtfertigt ist, um die Fortsetzung des Prozesses und die mögliche Verhängung des Urteils zu gewährleisten.

2.2.8.2. Die Dauer der Untersuchungshaft und die Verhältnismäßigkeit in Paraguay

Ein weiteres wichtiges Merkmal der Untersuchungshaft ist ihr vorläufiger Charakter, denn sie darf nur angeordnet und aufrechterhalten werden, um ihre Ziele zu erfüllen und solange die Gründe, die ihre Anwendung rechtfertigen, noch vorliegen. Dennoch ist ein weiteres Problem neben den bereits erwähnten hinzuzufügen: die Dauer der Untersuchungshaft in Paraguay.

Wie oben erwähnt wurde, gibt es im paraguayischen Recht drei verschiedene

⁵⁰⁶ Daten aus dem Justizministerium von Paraguay – Juli 2014.

⁵⁰⁷ Daten aus dem Justizministerium von Paraguay – Juli 2014.

⁵⁰⁸ Daten aus dem Justizministerium von Paraguay – Juli 2014.

⁵⁰⁹ Daten aus dem Justizministerium von Paraguay.

⁵¹⁰ Llanes, Carolina, Lineamientos sobre del Código procesal penal, S. 285.

Parameter, um die maximale Dauer der Untersuchungshaft zu bestimmen. In kurzen Worten, in Paraguay kann die Länge der Untersuchungshaft nach den genannten Parametern zwischen sechs Monaten bis fünf Jahren, vier Jahren und zwei Jahren variieren.

In diesem Zusammenhang hat der paraguayische Oberste Gerichtshof bestimmte Kriterien in Bezug auf die Haftdauer festgelegt, die regelmäßig in der Justizpraxis Anwendung finden. Ebenfalls argumentiert die Corte Suprema de Justicia, dass zunächst die Mindeststrafe für das betreffende Verhalten zu berücksichtigen ist (von sechs Monaten bis fünf Jahren), dann die maximale Dauer des Verfahrens (vier Jahren), und schließlich die Zeit von zwei Jahren.⁵¹¹

Auf diese Weise besteht in Paraguay eine widersprüchliche Situation, denn auf der einen Seite sieht „theoretisch“ die neue Gesetzgebung einen größeren Schutz von Rechten und Garantien des Beschuldigten vor und erkennt Grundsätze wie den der Unschuldsvermutung und der Verhältnismäßigkeit an, jedoch stellt auf der anderen Seite die Auslegung des Obersten Gerichtshofs einen klaren Verstoß gegen grundlegende Prinzipien und Verfahrensgarantien des Beschuldigten dar und steht in offenem Widerspruch zu Bestimmungen der Strafprozessordnung, die vorsehen, dass die Verfahrensregeln, die die persönliche Freiheit einschränken, restriktiv ausgelegt⁵¹² werden müssen und dass der Richter im Zweifelsfall immer entscheiden muss, was am Günstigsten für den Beschuldigten ist.⁵¹³

In Grunde zeigt diese kurze Analyse bereits, dass das Problem der überlangen Dauer der Untersuchungshaft in der Republik Paraguay sich aus der falschen Anwendung von Art. 236 der Strafprozessordnung durch den Obersten Gerichtshof ergibt.

Die unmittelbare Wirkung dieser Situation bedeutet für den Verdächtigen mehrere Monate oder vielleicht Jahre des Freiheitsentzugs in Erwartung einer langsamen Justiz, oft unter Umständen, die die körperliche und geistige Gesundheit bedrohen aufgrund der großen Zahl von Inhaftierungen und schlechten Bedingungen, von denen die meisten Strafanstalten Paraguays betroffen sind. Die Justiz vergisst oft, dass der Verlust der Freiheit für den Betroffenen einen gravierenden Eingriff in seine Rechte bedeutet, den das Strafrechtssystem gegen ihn verüben kann und dass bei der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs die zu erwartende Schwere der

511 Beschluss Nr. 973 vom 17. September 2002; Beschluss Nr. 1035 vom 20. Dezember 2001, zitiert in *Tratado jurisprudencial y doctrinario de Derecho procesal penal*, Band II, *Encina Marín, Alejandro/Centurión O., Rodolfo F.*, S. 962-963. Beschluss Nr. 766 vom 8. August 2007.

512 Hierzu Art. 10 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

513 Hierzu Art. 5 der Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 1.286/98.

strafrechtlichen Folge mit abgewogen werden sollte.⁵¹⁴

2.2.8.2. Die Realität der Untersuchungshaft in Paraguay

Als Ausgangspunkt ist es wichtig zu erwähnen, dass es derzeit im ganzen Land 15 Gefängnisse und Strafanstalten⁵¹⁵ für die Unterbringung von Verurteilten und Untersuchungsgefangenen gibt.

Die Realität zeigt, dass innerhalb der Vollzugsanstalten in der Praxis überhaupt kein Unterschied zwischen Verurteilten und Untersuchungsgefangenen besteht. Obwohl die Inhaftierten nach ihren individuellen Bedingungen, Geschlecht und Alter getrennt sind, gilt kein Vorrecht unter ihnen. Somit leben miteinander täglich eine unbestimmte Anzahl von Häftlingen ohne Unterschied in der gleichen Zelle, darunter Schwerverbrecher und Diebe, Verurteilte und Untersuchungsgefangene, Gesunde und Geisteskranke, Gefangene mit Geschlechtskrankheiten, HIV oder Tuberkulose. Diese Situation fördert die Promiskuität und damit die Ausbreitung von schweren Krankheiten.

Damit ist der Vollzug der Untersuchungshaft in besonderen und von den Verurteilten unterschiedlichen Einrichtungen eine Utopie im paraguayischen Gefängnisssystem. Diese Situation verletzt nach jeder Ansicht deutlich Grundrechte einer Person, die immer noch als unschuldig gilt.

Schwierige Szenarien zeigen die statistischen Daten. Vor allem im Jahr 2000 gab es 3.219 Inhaftierte von denen 2.879 Untersuchungsgefangene waren.⁵¹⁶ Das entspricht 89 Prozent der Gefängnisinsassen. Dieser Ausblick hat sich nämlich ein bisschen verbessert, denn genau im Jahr 2013 waren es 9.233 Inhaftierte, darunter insgesamt nur 2.558 Verurteilte und 6.675 Untersuchungsgefangene,⁵¹⁷ das entspricht 72 Prozent der Gefangenen.

In diesen Zahlen sind Männer und Frauen eingeschlossen, jedoch nicht die Minderjährigen, die in anderen Einrichtungen untergebracht werden. Allerdings lag zu diesem Zeitpunkt die Tragfähigkeit von Gefängnissen bei 6.331 Unterbringungen, also

⁵¹⁴ Hassemer, *Wilfried*, *Crítica al derecho penal de hoy*, S. 121.

⁵¹⁵ Penitenciaría Nacional de Tacumbú, Penitenciaría industrial Esperanza, Centro correccional de Emboscada, Penitenciaría Regional de Encarnación, Penitenciaría Regional de Misiones, Penitenciaría Regional de Ciudad del Este, Penitenciaría Regional de Pedro Juan Caballero, Penitenciaría Regional de San Pedro, Penitenciaría Regional de Villarica, Penitenciaría Regional de Coronel Oviedo, Penitenciaría Regional de Concepción, Correccional de Mujeres J.M.L., Correccional de Mujeres del Buen Pastor, Granja penitenciaria Semi-abierta Koe Pyahu, Granja penitenciaria Semi-abierta Ita porá. (Información obtenida de la Defensoría del Pueblo).

⁵¹⁶ Daten aus dem Justizministerium von Paraguay – Juli 2014.

⁵¹⁷ Daten aus dem Justizministerium von Paraguay – Juli 2014.

gab es eine Überbevölkerung von 2.902 Häftlingen.

Die letzten Daten zeigen, dass im Juli 2014 die Zahlen wieder gestiegen sind und nun bei 10.380 Inhaftierten in verschiedenen Gefängnissen im Land liegen, von denen 7.778 Untersuchungsgefangene sind.⁵¹⁸ Das entspricht 74,9 Prozent der Gefangenen. Somit beweisen die statistischen Daten, dass trotz der Strafprozessreformen seit 1998 die Zahl der Untersuchungsgefangenen nur einen leichten Rückgang erfahren hat.

So entsteht ein weiteres schwerwiegendes Problem der paraguayischen Justizvollzugsanstalten, nämlich die Überfüllung und Überbevölkerung, die wiederum auf die Bedingungen Einfluss nimmt, unter denen die Untersuchungshaft durchgeführt wird.

Die Inhaftierten sind theoretisch berechtigt, in geeigneten Anstalten untergebracht zu werden, wie von den Gesetzen und der Verfassung selbst festgestellt wurde. Jedoch in den meisten Fällen, aufgrund der großen Zahl von Gefangenen, haben viele Inhaftierte nicht mehr als ein Dach über dem Kopf, um vor Sonne, Wind und Kälte geschützt zu werden.

Als Beispiel kann auf die katastrophale Realität des Nationalgefängnisses Tacumbú hingewiesen werden, in dem rund 400 Interne (ca. zehn Prozent der Gesamtheit der Gefangenen) in den Fluren leben aus Mangel an Unterkünften. Für diese Inhaftierten wurden sechs Latrinen und sechs Duschen ermöglicht, bei denen heißes Wasser nicht vorhanden ist.⁵¹⁹

So ernst und gravierend war die Situation im Jahr 2013, dass das Justizministerium die Unterbringung neuer Gefängnisinsassen verboten hat, aufgrund des Zusammenbruchs des Anstaltssystems wegen der hohen Zahl von Inhaftierten.

Nicht weniger schwierig ist die Situation der Inhaftierten in den Zellen, denn da leben die Menschen ohne minimale Infrastruktur und Hygiene, denn die meisten Gebäude sind sehr prekär eingerichtet, ohne natürliches Licht, ohne Lüftung und mit einem schlechten Gesundheitssystem. Unter diesen Bedingungen müssen die Untersuchungsgefangenen auf einen Prozess warten, der oft Jahre andauert.

Eine weitere vergessene Garantie, die beim Freiheitsentzug gesichert sein muss, ist das Recht jedes einzelnen Strafgefangenen auf eine medizinische, zahnärztliche und psychologische Behandlung.⁵²⁰ Ein wirksamer Schutz der Gesundheit ist in vielen

⁵¹⁸ Daten aus dem Justizministerium von Paraguay – Juli 2014.

⁵¹⁹ Daten aus dem Bericht des Nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter (basierend auf Daten von der Direktion der Anstalt), September 2013.

⁵²⁰ Hierzu Art. 73 ff. des Gesetzes Nr. 210/70.

Anstalten begrenzt aufgrund des Mangels an qualifiziertem Personal, Medikamenten und Zubehör, die die Anforderungen erfüllen. Dieser Mangel ist ein weiterer Punkt auf der Liste der Mängel im Strafvollzug, der offensichtlich weit entfernt von den Standards der bestehenden Bestimmungen steht.

Ein wichtiger Faktor für eine Person ist eine angemessene Ernährung, um ein gesundes Leben zu führen. In dieser Hinsicht ist gerade wichtig, die Daten aus der Direktion für Strafvollzug aus dem Jahr 2012 zu berücksichtigen, in der gezeigt wird, dass der durchschnittliche tägliche Haushalt für Essen 9.500 Guaraníes (1,58 Euro) pro Häftling betrug, wobei in dieser Zahl Frühstück, Mittag- und Abendessen enthalten sind.⁵²¹

Nicht weniger wichtig ist das Problem der Prekarität, der mangelnden Hygiene und dem Fehlen sanitärer Bedingungen, worunter auch Lebensmittel fallen, da diese in den Einrichtungen zubereitet werden.⁵²²

Ähnliche Defizite verursacht der Mangel an Beschäftigung und sinnvoller Tätigkeit in den Gefängnissen. Denn die Zahl der Häftlinge, die einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, liegt sogar bei weniger als fünf Prozent der Bevölkerung.⁵²³ Daher haben die meisten Inhaftierten keinen Beruf und sind auf kleine Gelegenheitsjobs, häufig der Herstellung von „guampas“ (paraguayische Teebecher) und gefütterten Thermoskannen beschränkt. Diese Aktivität ermöglicht es ihnen, irgendwie in der Haft zu überleben, jedoch ist das nicht genug, um sein späteres Leben in Freiheit angemessen zu ermöglichen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Strafvollzugsgesetz erwähnt, dass als grundlegender Teil der Gefängnisbehandlung Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbildung aller Inhaftierten zu verbessern.⁵²⁴ Ebenso bestimmt dieses Gesetz, dass die Anstalten mit Bibliotheken ausgestattet werden⁵²⁵ und die Häftlinge in ihrer Freizeit kulturellen Aktivitäten nachgehen können.⁵²⁶

⁵²¹ Daten aus dem Bericht von ABC color, vom 3. Februar 2012. Siehe: <http://www.abc.com.py/articulos/carceles-estan-en-condiciones-de-albergar-reclusos-que-necesiten-alimentacion-especial-362319.html>.

⁵²² Information von ABC color vom 8. Juni 2014: <http://www.abc.com.py/edicion-impresa/politica/deplorable-estado-del-frigorifico-y-de-alimentos-en-la-carcel-de-tacumbu-1253255.html>.

⁵²³ Varela, Liz, Sistema penitenciario, in Menschenrechtsbericht Paraguay – 2002, S. 99.

⁵²⁴ Hierzu Art. 58 des Gesetzes Nr. 210/70.

⁵²⁵ Hierzu Art. 65 des Gesetzes Nr. 210/70.

⁵²⁶ Hierzu Art. 66 bis 68 des Gesetzes Nr. 210/70.

In der Tat funktionieren in vielen Gefängnissen die Grundschulen nur in sehr begrenztem Rahmen, wenn überhaupt eine vorhanden ist. Die genannten „Bibliotheken“ glänzen jedoch durch ihre Abwesenheit. Ebenso sind die Freizeiträume minimal ausgestaltet.⁵²⁷

Genauer gesagt zeigt die zusammenfassende Analyse des Gefängnissystems und der Bedingungen, unter denen die Untersuchungshaft ausgeführt wird, deutlich, dass die Realität innerhalb der Vollzugsanstalten weitgehend von den Ansprüchen der Vorschriften entfernt ist. Das heißt, dass, auch wenn die Rechte und Garantien der Untersuchungsgefangenen in Verfassungsbestimmungen, internationalen und nationalrechtlichen Vereinbarungen verankert sind, es Realität ist, dass diese Bestimmungen nur leere Worte sind, denn eine wirksame Durchsetzung der Untersuchungshaft und des Haftsystems nach diesen Vorschriften gibt es in Paraguay einfach nicht oder auf jeden Fall weit von diesen Ansprüchen entfernt. Das einzige geltende Gesetz, das täglich in allen Anstalten gilt und angewendet wird, ist das des Stärkeren, nach dem alles erlaubt ist, um zu überleben.

Die Bestimmungen sprechen von gesonderter Unterbringung, von sauberen und angemessenen Gefängnissen, in welcher die Untersuchungsgefangenen jederzeit als unschuldig behandelt werden, damit die Untersuchungshaft nicht die Merkmale einer Strafe erhält.

Doch die Realität zeigt eine völlig entgegengesetzte und widersprüchliche Sicht, nach der keine angemessenen, gesonderten, viel weniger differenzierten Anstalten existieren, sondern prekäre Einrichtungen, mit dem Fehlen von Mindeststandards für Gesundheit und Hygiene, die täglich die körperliche, geistige Gesundheit und sogar das Leben der Inhaftierten bedrohen.

Angeichts dieser schwerwiegenden Mängel und Unzulänglichkeiten ist es unübersehbar, dass der Häftling nicht einmal wie ein Mensch behandelt wird, viel weniger als Individuum und erst recht nicht als unschuldig.

Tatsächlich ist es absurd und utopisch zu glauben, dass die Untersuchungshaft unter diesen Umständen nicht die Merkmale einer Strafe erreicht, denn mehr als Strafe kann diese Demütigung nicht sein.

Es ist klar, dass unter diesen Bedingungen die Gefängnisse die Sicherung des Untersuchungsgefangenen nicht erreichen können oder die Rehabilitation von Verurteilten und noch viel weniger das Ziel, die Gesellschaft auf lange Zeit zu schützen.

527 Varela, Liz, Sistema penitenciario, in Menschenrechtsbericht in Paraguay – 2002, S. 99.

In diesem Sinne sagte der Direktor des größten Gefängnisses des Landes, dass „mindestens tausend von viertausend Inhaftierten endgültig verloren sind“.⁵²⁸

Schließlich ist es wichtig klarzustellen, dass es nicht die Absicht dieser Forschung ist, die sich abzeichnenden Verbesserungen in der Infrastruktur, die durch das Justizministerium in einigen Gefängnissen erreicht wurden, zu ignorieren und zu untergraben, jedoch lässt sich nicht leugnen, dass die Situation in den paraguayischen Gefängnissen sehr ernst ist und wichtige Grundrechte wie die Menschenwürde verletzt werden.

Daher besteht die dringende Notwendigkeit, sich dieser Verletzungen bewusst zu werden und aufzuhören, dieser Realität den Rücken zuzukehren durch Vernachlässigung von grundlegenden Rechten und Garantien, mit dem Glauben, dass die Straßenkriminalität vermindert wird, während die Gefängnisse als Unterkünfte von Einzelpersonen verwendet werden, die unter entsetzlichen Mängeln gerade noch überleben.

⁵²⁸ Martens, Juan/López, Ximena, El populismo penal se refleja también en el aumento de la población encarcelada, in Bericht über Menschenrechte Paraguay – 2013, S. 385.

Die Untersuchungshaft in Südamerika und Deutschland

Eine rechtsvergleichende Analyse

Kirchhofer, S.

2017, XVIII, 256 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-14560-6